



Association Droit de l'Homme en Asie Centrale

Assoziation Menschenrechte in Zentralasien

Nadeshda Ataeva, Centre MBE 140, 16, rue de Docteur Leroy, 72000 LE MANS FRANCE

Tel.: +33 6 13 41 40 70 E-mail: asicentrale@neuf.fr

Bernhard Clasen, Ludwigstr. 14, D-41061 Mönchengladbach, T. : +49 2161 / 205013, Bernhard@Clasen.net

Flüchtlinge aus Usbekistan in Westeuropa und der GUS

Russische Ausgabe: August 2007, Frankreich

Deutsche Ausgabe: November 2007

Verantwortliche Herausgeberin
Nadeschda Atajewa
Präsidentin der „Assoziation Menschenrechte in Zentralasien“ (Frankreich)
Übersetzung aus dem Russischen: Bernhard Clasen

Der Bericht stützt sich auf Quellen folgender Organisationen:

„Assoziation Menschenrechte in Zentralasien“ (Frankreich)
Hilfsprogramm des „Komitees Bürgerbeteiligung“ (Moskau) für politische Flüchtlinge aus Zentralasien
Internationales Büro für Menschenrechte und Einhaltung des Rechts (Kasachstan)
Menschenrechtsgruppe Winnizk (Ukraine)
NGO "Ohne Grenzen" des „Zentrums für Soziales Handeln“ (Ukraine)
Archiv des Journalisten Anwar Usmanow (Deutschland)
Archiv des Journalisten Anwar Sadriew (Usbekistan)

Unter Mitwirkung von:

Dmitrij Grojsman, Leiter der „Menschenrechtsgruppe Winnizk“ (Ukraine)

Denis Dschivaga, Koordinatorin von Projekten des UNHCR für juristische Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Internationales Büro für Menschenrechte und Einhaltung des Gesetzes, Kasachstan

Alischer Ilchamow, Wissenschaftler und assoziierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Londoner Schule für Afrikanistik und Studien des Ostens (Großbritannien)

Elena Rjabinina – Leiterin des Hilfsprogrammes des „Komitees Bürgerbeteiligung“ (Moskau) für politische Flüchtlinge aus Zentralasien.



© Association «Droits de l'Homme en Asie Centrale»
Assoziation « Menschenrechte in Zentralasien »
Centre MBE 140, 16, rue de Docteur Leroy, 72000 LE MANS FRANCE
Tel.: +33 6 13 41 40 70; Fax: +33 2 43 76 72 32; E-mail: asiecentrale@neuf.fr
Deutschland: c/o Bernhard Clasen, Ludwigstr. 14, 41061 Mönchengladbach
T. : +49 2161/205013 Bernhard@Clasen.net

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
I. Einführung	4
II. In der GUS	
1. Allgemeine Probleme	
Rechtliche Schwierigkeiten	6
Angst um die Angehörigen – warum sich Flüchtlinge verstecken.	8
Willkür der Rechtsschutzorgane	9
2. Länderberichte	
Kyrgisien	10
Russische Föderation	13
Ukraine	17
Kasachstan	18
III. Westeuropa	
1. Länderberichte	
Schweden	20
Frankreich	20
Belgien	22
Die Rolle von NGOs bei der Asylsuche	24
IV. Flüchtlinge aus Andischan	24
V. Schlussfolgerungen	26
VI. Empfehlungen	27
VII. Anlagen	
1. Organisationen, an die sich Flüchtlinge wenden können	31
2. Dokumente	
<i>Anlage 1</i>	
Ärztliche Todesbescheinigung von N. Tuchtasinow	33
<i>Anlage 2</i>	
Registrierungsbestätigung der Erklärung von D. Chudojnazarow bei der Polizei der Stadt Solleftija (Schweden)	33
<i>Anlage 3</i>	
Milizionäre von Schtscherbinka (Gebiet Moskau) drohen einem Usbeken, ihm Drogen unterzuschieben. Zuvor war dieser misshandelt worden.	33-34
<i>Anlage 4</i>	
Bescheinigung körperlicher Verletzungen von R. Ergaschew, traumatologische Behandlungsstelle in Podolsk, Gebiet Moskau	35
<i>Anlage 5</i>	
Schreiben der Abteilung für persönliche Sicherheit der Miliz	

des Gebietes Moskau	35
<i>Anlage 6</i>	
Der Fall von Abdulaziz Bojmatow: Entführung oder gesetzwidrige Auslieferung?	36
<i>Anlage 7</i>	
Der Fall Abutow: eine gesetzwidrige Zusammenarbeit zwischen dem Usbekischen Nationalen Sicherheitsdienst und der Miliz von Krasnogorsk (Gebiet Moskau)	38
<i>Anlage 8</i>	
Der Alltag der Flüchtlinge in Russland	41
<i>Anlage 9</i>	
Der Fall Schuraejew: Die Entscheidung des Departments für Migration und Flüchtlinge des Staatlichen Komitees für Nationalitätenfragen und Migration der Ukraine	44
<i>Anlage 10</i>	
Schreiben des stellvertretenden Justizministers der Ukraine, D.M. Kotljar	45

VORWORT

Dieser Bericht behandelt die Situation von Flüchtlingen aus Usbekistan in Europa und der GUS.

Seit den 90-er Jahren sahen sich tausende von Menschen aus Usbekistan als Folge von politischer und religiöser Verfolgung zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen. Die überwiegende Mehrheit gehört entweder nicht registrierten Parteien an, sind unabhängige Journalisten, Menschenrechtler. Und unter ihnen befinden sich auch Personen, die wegen ihrer religiösen Überzeugungen verfolgt werden, und ehemalige Staatsdiener. Diese hatten sich geweigert, an den Repressionen, der Korruption und anderen Verbrechen mitzumachen.

Mit den tragischen Ereignissen von Andischan vom 12. – 14. Mai 2005 und den damit einhergehenden verstärkten Repressionen wurde der Boden für eine neue, intensive Welle der Emigration vorbereitet.

Einigen ist die Flucht nach Europa gelungen, wo sie um politisches Asyl ersucht haben. da es innerhalb der GUS keine Visapflicht gibt, leben die meisten von ihnen in den Republiken der GUS, vor allem in Kirgisien, Kasachstan, Russland und der Ukraine.

Da das Asylrecht in diesen Ländern entweder nicht praktiziert wird oder nur ungenügend vorhanden ist, befinden sie sich in einer sehr schwierigen Situation. Viele sehen in einer Übersiedlung in ein drittes Land, mit Unterstützung von internationalen Hilfsmechanismen und unter Mitwirkung des UNHCR, den einzigen Ausweg.

Wir beschreiben hier die Probleme der Flüchtlinge von der Antragstellung bis zur Asylgewährung.

In der GUS gibt es – wenn auch von Republik zu Republik in unterschiedlicher Intensität – das Problem, dass die Geheimdienste dieser Staaten eng mit dem Nationalen Sicherheitsdienst Usbekistans zusammenarbeiten.

Gleichzeitig sind auch die materiellen Schwierigkeiten, mit denen die Flüchtlinge während der Antragstellung auf internationalen Schutz beim UNHCR, die beträchtliche Zeit in Anspruch nimmt, enorm. Usbekische Flüchtlinge, die in einer Republik der GUS leben, haben Schwierigkeiten, eine Arbeit zu finden, können wegen ihrer finanziellen Probleme keinen Wohnraum anmieten, erhalten keine Sozialleistungen.

Im Gegensatz dazu leben usbekische Flüchtlinge in Europa in Sicherheit, auch soziale Fragen sind mehr oder weniger geregelt. Doch die Zeiträume der Bearbeitung der Asylanträge sind sehr lange. Lange befinden sich die Menschen in Ungewissheit über ihr Schicksal.

In einem eigenen Kapitel behandelt der Bericht die Situation der Flüchtlinge aus Andischan. Hier werden die Gründe analysiert, warum sich viele von ihnen nach einem Jahr im Ausland wieder für eine Rückkehr in die Heimat entschieden hatten.

Im Kapitel „Empfehlungen“ beschreiben die Autoren, welche Schritte von Seiten der UNO, der Europäischen Union und den Regierungen der GUS-Republiken erforderlich sind, um die Situation der usbekischen Flüchtlinge zu verbessern.

Die anhaltende Fluchtbewegung aus Usbekistan beweist, dass in diesem Land die fundamentalen Menschenrechte weiterhin verletzt werden. Dieser Umstand ist für die Europäische Union ein guter Grund, um alle zur Verfügung stehenden Druckmechanismen auf Usbekistan anzuwenden, um so die menschenrechtliche Situation im Land zu verbessern und gleichzeitig den Flüchtlingsstrom zu verringern.

I. EINFÜHRUNG

Am 13. Mai 2005 wurden in Andischan als Folge von unverhältnismäßiger und wahllos angewandter Gewalt hunderte durch Regierungstruppen getötet.¹ In der Folge

¹ Offiziellen Angaben zufolge kamen bei der Niederschlagung des Aufstandes in Andischan 187 Menschen ums Leben. Der Assoziation steht ein Dokument zur Verfügung, das bestätigt, dass wesentlich mehr Menschen

flohen viele ins Ausland. Zum ersten mal kam es zu einem massenhaften Flüchtlingsstrom aus Usbekistan. Gleichzeitig versuchten nun auch andere usbekische Flüchtlinge, u.a. die nach den Verfolgungen religiöser Aktivisten in Namanga 1991-1992 geflohen waren, und nun erfahren hatten, dass Flüchtlinge aus Andischan mit den Schutzmechanismen der UNO für Flüchtlinge rechnen, ebenfalls über die UNO Schutz zu erhalten.

Die Flüchtlinge aus Usbekistan lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

Zur ersten zählen wir Aktivisten von Menschenrechtsorganisationen, politischen Oppositionsparteien, Bewegungen, Journalisten, Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung verfolgt werden, Opfer von Korruption, ehemalige Beamte, die sich an den Verbrechen des Regimes nicht beteiligen wollen. Diese Gruppe ist sehr heterogen, die Menschen haben aus unterschiedlichen Gründen die Heimat verlassen. Doch allen ist gemeinsam, dass ihr Entschluß zu fliehen bewußt gefällt worden ist. So waren sie mehr oder weniger auf die Schwierigkeiten, die sie im Ausland erwarteten, vorbereitet, wussten, dass sie sich auf die neuen Bedingungen einzustellen hatten.

Die zweite Gruppe von Flüchtlingen kommt aus Andischan. Hierbei handelt es sich um Personen, die selbst auf dem Bobur-Platz waren, und am 13. Mai 2005 Augenzeugen der Erschiessungen geworden sind. Diese Menschen sind im wahrsten Sinn des Wortes vor den Kugeln geflohen. Sie hatten ihre Heimat im Schockzustand verlassen, von einer reiflich überlegten Entscheidung kann keine Rede sein. Im Kapitel «Die Flüchtlinge aus Andischan » werden die Folgen einer derartigen « Flucht im Schockzustand » beschrieben.

Auch die Staaten, in denen die Flüchtlinge leben, wollen wir in zwei Gruppen unterteilen :

- Länder, in die die Flüchtlinge fliehen konnten ;
- Länder, die den Flüchtlingen Asyl gewährt haben.

Zu ersten Gruppe gehören die GUS-Staaten Russland, Ukraine, Kirgisien und Kasachstan. Zur zweiten Gruppe die europäischen Länder, die USA und Kanada. Gleichzeitig suchen usbekische Flüchtlinge auch in der Türkei, in Ägypten und Südkorea Schutz vor Verfolgung. Und einige usbekische Flüchtlinge leben heute im Iran, in Syrien und Pakistan².

II. DIE GUS-REPUBLIKEN

1. ALLGEMEINE PROBLEME

Rechtliche Schwierigkeiten

Nicht viele Menschen in Usbekistan wissen, dass das Land eine Reihe von internationalen Menschenrechtsvereinbarungen unterschrieben hat. Doch wer in Usbekistan seine Rechte einfordert, lebt gefährlich. Die Rechtssprechung ist nicht unabhängig, vergebens hofft man auf ein unvoreingenommenes Gericht und die Einhaltung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung bis zum Nachweis der Schuld. Sind fabrizierte oder politisch motivierte Beschuldigungen erhoben, bleibt dem Betroffenen nur noch die Flucht in das Ausland.

ums Leben gekommen sind: siehe hierzu die Todesbescheinigung von N. Tuchtasinow (Anlage Nr. 1)

² Auf die Situation von usbekischen Flüchtlingen in Ländern außerhalb Europas und der GUS wird die Assoziation in einem der nächsten Bericht eingehen.

Doch häufig werden mit der Flucht in eine GUS-Republik viele Probleme nicht gelöst.

Die meisten Usbeken wissen nicht, dass es die UNO-Konvention von 1951 „der Status von Flüchtlingen“ gibt, kennen nicht die Rechte, die all denen, die die Flüchtlingskriterien erfüllen, daraus erwachsen. So besagt diese Konvention, dass ein Staat, auf dessen Territorium sich Flüchtlinge aufhalten, diese schützen und ihnen alle für das Leben notwendigen Voraussetzungen schaffen muss. Er muss die Sicherheit der Flüchtlinge, ihre Unterbringung, Verpflegung und medizinische Hilfe gewährleisten. Die Flüchtlingsorganisation der UNO, das UNHCR, wiederum muss deren Gesuche um internationalen Schutz prüfen und ein anderes Land für deren Aufenthalt zu suchen. Hier spielen Nichtregierungsorganisationen eine unschätzbare wichtige Rolle: sie haben über die Situation der Menschen, die Schutz suchen, zu informieren, und sie müssen öffentlich machen, wie die Unterzeichnerstaaten der Genfer Konvention ihre in der Konvention auf sich genommenen Pflichten erfüllen. Ebenso ist die Unterstützung, die diese Organisationen Flüchtlingen beim Ausfüllen ihrer Anträge leisten, von großer Bedeutung.

Aus Unkenntnis über die Gesetzgebung des Aufenthaltslandes verletzen Flüchtlinge häufig ungewollt Vorschriften, werden oft schon nach kurzer Zeit illegal lebende Migranten. Die illegal lebenden Migranten sind die größte Gruppe der Flüchtlinge, ihre Lage ist besonders dramatisch. In der Regel wissen sie nicht, wo sie Hilfe bekommen können. So suchen sie den Kontakt zu ihren Landsleuten. Doch diese sind meistens in einer ähnlich schwierigen Situation, können auch nicht weiterhelfen.

Die Minsker Konvention von 1993 zwischen den GUS-Staaten « Rechtlicher Beistand und rechtliche Beziehungen in zivilen, strafrechtlichen und familiären Angelegenheiten » macht den Aufenthalt für Flüchtlinge aus Usbekistan in einer GUS-Republik besonders gefährlich. Denn in dieser Konvention der GUS-Staaten wurden die rechtlichen Grundlagen für Auslieferungen ohne Gerichtsbeschluss geschaffen. Allein die Staatsanwaltschaften von beantragendem und auslieferndem Staat entscheiden über die Auslieferungsgesuche. Politische motivierte Anklagen oder der Umstand, dass dem Betroffenen nach einer Auslieferung Folter und Tod erwarten können, reichen allein nicht aus, um eine Auslieferung zu verbieten. Die angefragte Seite gibt sich mit einer Erklärung der anfragenden Seite zufrieden, in der sie versichert, dass der Ausgelieferte weder gefoltert noch getötet werde. Doch derartige Garantien sind nicht überzeugend, es gibt keine Mechanismen, diese Zusage wirksam nachprüfen zu können. So darf derartigen Versicherungen Usbekistans nicht geglaubt werden. In usbekischen Haftanstalten wird häufig und systematisch gefoltert.

Die Minsker Konvention ist für die Geheimdienste der unterzeichnenden Staaten das Instrument, mit dem Menschen, die Usbekistan wegen der dort herrschenden politischen und religiösen Verfolgung verlassen haben, gegen ihren Willen wieder nach Usbekistan zurückgeholt werden können. Die Rechte der Betroffenen werden dabei in eklatanter Weise systematisch verletzt. Auslieferungsanträge werden häufig mit gefälschten Dokumenten bearbeitet. Auch bei der Prüfung des Auslieferungsgesuches selbst wird mit gefälschten Beweismitteln gearbeitet – ein Umstand, vor dem das angefragte Land in der Regel die Augen verschliesst. Doch selbst dann, wenn ein Auslieferungsgesuch abgelehnt worden ist, darf sich der Flüchtling nicht in Sicherheit wähnen, besteht doch auch dann die Gefahr, gewaltsam in das Heimatland zurückgebracht zu werden. Derartige Fälle sind uns seit Anfang der 90-er Jahre bekannt. In jüngster Zeit haben sie wieder sehr zugenommen.³

³ Alischer Taxanov: «Ich selbst war Zeuge eines derartigen Vorfalls. Es geschah im Frühjahr 1997, ich empfang gerade eine Gruppe Delegierter aus Taschkent. Ein Flugzeug der Fluggesellschaft „Usbekiston chavo jullari“ stand am Flughafen Domodedovo direkt in der Nähe des VIP-Raumes für Abgeordnete. Als Diplomat stand ich an der Treppe zum Flugzeug. Auf einmal kam ein Minibus „Rafik“ und hielt direkt neben mir. Er hatte rote Nummernschilder, galt also als Diplomatenfahrzeug. Männer stiegen aus dem Kleinbus und führten andere Männer, die ebenfalls in diesem Kleinbus gesessen hatten und Handschellen trugen, in das Flugzeug. Das Ganze ging sehr schnell vor sich, offensichtlich wollte man vermeiden, dass irgendjemand Fragen stellte oder den Vorfall beobachtete. Ich fragte den Fahrer des Wagens, was denn das für Leute seien. Dieser sagte

Im Rahmen einer derartigen „Zusammenarbeit“ der Geheimdienste war 2006 der usbekische Flüchtling Rustam Muminow an die usbekischen Behörden ausgeliefert worden. 2005 waren Alischer Usmanow, 2007 Abdulasis Bojmatow entführt worden. Usmanow hatte man kurz zuvor gesetzwidrig die russische Staatsbürgerschaft aberkannt.

Nur durch ein glückliches Zusammentreffen verschiedener Umstände entging der Usbeke Chatam Chadschimatow aus Ivanovo einer ähnlichen Auslieferung. Auch seine russische Staatsbürgerschaft war annulliert worden, nachdem die usbekische Seite in Russland gefälschte Dokumente vorgelegt hatte.

Das Problem der Auslieferungen hat sich in jüngster Zeit verschärft. Es gibt allen Grund zu der Annahme, dass die im Rahmen der „Schanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ (SOZ) gebildete einheitliche Datenbank der Sicherheits- und Geheimdienste der Mitgliedstaaten der „Schanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ die Flüchtlinge in Zukunft noch mehr Angst vor einer Auslieferung werden haben müssen⁴.

Dies zwingt die Flüchtlinge, sich auch in dem Land, in das sie geflohen sind, zu verstecken.

Angst um die Angehörigen – warum Flüchtlinge sich verstecken

Das repressive usbekische Regime hat in den Köpfen der Menschen sehr viel Angst gesät. Viele Oppositionelle, die noch vor der Flucht ihre Meinung artikuliert hatten, scheuen sich nun aus Angst vor den Gefahren für ihre in der Heimat verbliebenen Angehörigen, dies in der Emigration zu tun. So nutzen die usbekischen Geheimdienste die Angehörigen faktisch als Geiseln, um zu verhindern, dass die in der Emigration lebenden Usbeken dort ihre Meinung öffentlich äußern.

In diesem Klima der Angst und aus Furcht vor einer Weitergabe der Daten an die usbekischen Behörden scheuen sich Flüchtlinge, den Migrationsbehörden die Namen von Augenzeugen zu benennen. Mitunter lehnen sie deswegen sogar einen Kontakt mit Menschenrechtlern ab.

Und das Misstrauen ist durchaus angebracht. Es ist bekannt, dass Emissare der usbekischen Behörden mitunter als « Menschenrechtler » auftreten.

2003 wurde die NGO „Usbekische Diaspora Dustluk“ gegründet. Maßgeblich an der Gründung beteiligt war der usbekische Botschafter in der Ukraine, Rafschan Alimow. Der Leiter der NGO war Abdugar Chamidow, ein ehemaliger Mitarbeiter des usbekischen Konsulats in Kiew. In seine Zeit als Mitarbeiter des Konsulats fällt auch die Auslieferung von Muchammade Bekschan, Bruder einer Führungsperson der Oppositionspartei „ERK“, Muchammad Salich, an Usbekistan 1999.

mir, dass dies „eure Oppositionellen“ seien. Im weiteren Verlauf des Gesprächs stellte sich heraus, dass die Männer in Handschellen die Fahrt zum Flughafen über auf dem Boden des Wagens gelegen hatten. Bei der Durchfahrt durch den Zoll und die Grenzkontrolle sei der Wagen nicht angehalten worden. Und so hat niemand gemerkt, dass sich diese Personen im Wagen befanden. Und niemand musste sich die Mühe machen, Auslieferungspapiere auszufüllen, die „Verbrecher“ wurden nicht offiziell übergeben, die russische Seite war nicht einmal über diese Operation informiert worden. Die usbekischen Geheimdienste operierten völlig ungestört auf dem russischen Gebiet. Geleitet wurde diese Operation von Anwar Berdyew, dem für Sicherheitsfragen zuständigen Mitarbeiter der Botschaft Usbekistans in Moskau. Er ist es auch, der immer wieder in Russland lebende Usbeken für die usbekischen Dienste anzuwerben suchte. Ich selbst habe mit einem dieser Personen, die angeworben werden sollten, gesprochen. Es handelt sich um einen guten Freund meines Vaters aus dem Institut für Wirtschaftswissenschaften. In Moskau arbeitete er als Geschäftsmann. Seinen Namen werde ich nicht nennen. Ich werde hier nur berichten, wie Berdyew versucht hat, ihn zu einer Mitarbeit mit den Diensten zu bewegen. Doch nachdem der Angesprochene klar gesagt hatte, dass er mit diesen Diensten nicht zusammenarbeiten wolle, habe er in seinem Hotel, in dem er dauerhaft lebte und das zur Botschaft gehörte, Besuch erhalten. Dieser hatte ihm gesagt, er möge aus dem Hotel ausziehen. So war er also doch für seine Weigerung, nicht mit den Diensten zusammenarbeiten zu wollen, bestraft worden.

Quelle: Informatikonsagentur « Fergana.ru » vom 1.6.2007

<http://www.ferghana.ru/comments.php?id=5158&PHPSESSID=54c8f4ff1741fbd26593a2d1e46354b8>

⁴ «RIA-Novosti», 29.04.2006, <http://www.rian.ru/world/relations/20060429/47046638.html>

Nach Informationen unserer Assoziation hatte sich Chamidow am 31. August 2005 am gewaltsamen Beenden einer Protestveranstaltung vor der usbekischen Botschaft in Kiew beteiligt. Am gleichen Tag hatte er im „Fünften Kanal“ als „Menschenrechtler“ das Vorgehen des Karimow-Regimes bei der Niederschlagung der Unruhen in Andischan unterstützt.

Interessant auch die Rolle von Chamidow beim Überfall auf den usbekischen Flüchtling Dustnazar Chudajnarow. Der Assoziation liegt eine Erklärung des heute in Schweden lebenden Chudajnarow vor. Darin beschreibt er den Überfall. So sei er in der Nacht des 12. Februar 2006, als er in Kiew auf seine durch den UNHCR durchzuführende Übersiedlung wartete, von mehreren Männern gewaltsam in einen Wald gebracht worden. Man habe ihm einen Sack über den Kopf gezogen und unter der Androhung, ihn andernfalls zu töten, gezwungen, seine Unterschrift unter eine Erklärung zu setzen. Als er sich weigerte, zogen die Entführer ihn bis auf die Unterhose aus, fesselten ihn und ließen ihn im Wald auf dem verschneiten Boden zurück. Nach einer halben Stunde konnte er sich aus den Fesseln befreien.

Im Oktober 2006 erreichte noch eine weitere Erklärung von Chudajnarow unsere Assoziation. Im Internet hatte er berichtet, wie Abdugar Chamidow und der Geschäftsmann Anwar Ergaschew, auf usbekische Arbeitsmigranten Druck ausgeübt hatten, keine Protestveranstaltungen zu organisieren oder Kritik am Regime zu üben. Kurz nach seiner Veröffentlichung im Internet sei er von Anwar Ergaschew angerufen worden. Dieser habe ihm gedroht, mit ihm abrechnen zu wollen und dabei auch zugegeben, dass er und Chamidow damals den Überfall auf ihn und die Verschleppung in den Wald veranstaltet hätten. Diese Aussage liegt der schwedischen Polizei schriftlich vor (siehe Anlage 2).

Die Willkür der Rechtsschutzorgane

Die von einer regionalen UNHCR-Vertretung ausgestellten Registrierungsbescheinigungen bieten in der Regel keinen Schutz vor der Willkür der Rechtsschutzorgane. Mit Äußerungen wie: „Und, wie viel hast Du dafür bezahlt?“ reagieren Milizionäre häufig auf diese Bescheinigungen. Vielfach nehmen sie den Flüchtlingen diese Bescheinigungen einfach ab.

Bachrom Dadaschonow, einem vom UNHCR bereits anerkannten Mandatflüchtling, der in der russischen Stadt Arsamas auf die Übersiedlung in ein drittes Land wartete, war der Registrierungsschein bei einer Personenkontrolle von Milizionären abgenommen worden. Erst einen Monat später erhielt er seine Papiere wieder zurück. Und dies auch nur, weil sich zuvor ein Mitglied des Expertenrates beim russischen Menschenrechtsbeauftragten dafür eingesetzt hatte.

Ein Gericht hatte entschieden, Dadaschanow aus administrativen Gründen auszuweisen, obwohl der UNHCR dem Gericht schriftlich mitgeteilt hatte, dass man an einer Umsiedlung von Dadaschanow in ein drittes Land arbeite. Nur mit großer Mühe gelang es, diese Ausweisung abzuwenden⁵.

Menschenrechtler aus Moskau berichten⁶, dass die Miliz nur dann festgenommene Flüchtlinge freilasse, wenn sich Menschenrechtsorganisationen für diese einsetzten.

Kommt es zu Überfällen von nationalistischen Extremisten auf usbekische Flüchtlinge, bleibt die Miliz untätig. Die Vorfälle selbst werden in der Regel als „Hooliganwesen“ verharmlost. Und es gibt auch Fälle, in denen Flüchtlinge von Milizionären misshandelt wurden.

2005 war Rachmat Ergaschew, Flüchtling aus Usbekistan, im Gebiet Moskau ohne

⁵ Quelle : Die Leiterin des Hilfsprogrammes für politische Flüchtlinge aus Zentralasien des Komitees « Bürgerbeteiligung » (Moskau), Elena Rjabinina.

⁶ Angaben von Elena Rjabinina

gesetzliche Grundlage verhaftet worden. Ergaschew hielt sich legal in Russland auf⁷ (siehe auch Anlage 3). Er wurde bei der Miliz schwer misshandelt, erlitt Verletzungen an der Wirbelsäule. Nachdem Ergaschew bei der Staatsanwaltschaft eine Erklärung abgegeben hatte, drohten die Milizionäre, ihm Drogen unterzuschieben, wenn er seine Erklärung nicht zurückziehe. Aufgrund der Verletzungen Ergaschews konnte zwar mit großer Mühe ein Strafverfahren eingeleitet werden, bis zu einem Gerichtsverfahren ist es in dieser Sache jedoch nie gekommen (siehe Anlagen 4 und 5).

2. LÄNDERBERICHTE

Kirgisien

Im ersten Halbjahr 2007 hatte sich die Zahl der Flüchtlinge, die neu ins Land geflohen waren, im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr, verdoppelt. Waren in den ersten sechs Monaten 2006 noch 43 Personen auf der Suche nach Asyl nach Kirgisien gekommen, so waren es am Jahresende bereits siebenzig Personen gewesen. In der ersten Jahreshälfte 2007 hatten vierundsiebzig Personen bei den kirgisischen Behörden um Asyl ersucht. Allein 52 von ihnen kamen aus Usbekistan⁸.

Es ist hier zu vermerken, dass die ganzen Jahre, in denen der kirgisische Migrationsdienst seinen Dienst tut, nicht ein einziger Bürger Usbekistans Flüchtlingsstatus erhalten hatte.

1. Die usbekischen Flüchtlinge – eine „Risikogruppe“

Das Schicksal von Asylsuchenden ist in Kirgisien dramatisch. Mehrmals waren Asylsuchende einfach verschwunden - und tauchten später in usbekischen Gefängnissen auf. Man kann davon ausgehen, dass bei den meisten dieser Entführungen der usbekische und der kirgisische Geheimdienst zusammengearbeitet haben.

So wird verständlich, warum in Kirgisien viele Flüchtlinge aus Usbekistan ihren Aufenthaltsort geheim halten. Sie alle haben Angst, ausgeliefert oder entführt zu werden. Und so leben sie häufig mit gefälschten Pässen und unter einem falschen Namen. Dieses Verhalten ist insbesondere bei Menschen zu beobachten, die wegen ihrer religiösen Überzeugungen verfolgt werden. Dies ist nachvollziehbar: Während sich Menschenrechtler und Oppositionelle von Anfang an des Risikos bewusst sind, das sie tragen, haben wir es bei den religiös motivierten Flüchtlingen eher mit weniger intellektuellen Menschen zu tun, die bisher nicht durch gesellschaftliche Aktivitäten aufgefallen sind. Ihre einzige „Schuld“ ist es, dass sie bei ihren Überzeugungen bleiben und islamische Riten praktizieren. Von rechtlichen Fragen verstehen sie nicht viel, bemühen sich den gesetzwidrigen Verfolgungen dadurch zu entgehen, dass sie ihrer Auffassung nach sichere Methoden wählen.

Mehrfach arbeiteten die Geheimdienste beider Seiten in eklatanter Verletzung der Gesetze zusammen. Tursunbaj Bakir uulu, kirgisischer Ombudsman, hat darauf hingewiesen, dass die Agenten des usbekischen Geheimdienstes auf kirgisischem

⁷ Presse-Erklärung des Komitees « Bürgerbeteiligung » vom 23.02.2005.

⁸ Die Angaben wurden beim « Runden Tisch » zu den Rechten von Flüchtlingen in der Kirgisischen Republik gemacht. Dieser Runde Tisch war von der Stiftung für Unterstützung der rechtlichen Reformen in Kirgisien und unter Unterstützung von dem Büro des UNHCR in Osch am 14. August 2007 durchgeführt worden. <http://www.ferghana.ru/news.php?id=6796&mode=snews>

Territorium frei agieren könnten⁹. Die Entführung usbekischer Flüchtlinge auf kirgisischem Boden ist inzwischen gängige Praxis.

In der Regel erfahren die Verwandten erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung von der Entführung. Auch die Gesellschaft reagiert auf diese Entführungen erst nach einer gewissen Zeit. Deswegen können die Rechtsschutzorgane ihre Verhöre ohne die Anwesenheit von Anwälten durchführen, unter Folter Geständnisse erpressen und die Anklage unter Verletzung der Normen der Strafprozessordnung erheben.

Besonders häufig gibt es derartige Ereignisse im Süden von Kirgisien, im direkt an Usbekistan angrenzenden Gebiet Osch¹⁰. In diesem Gebiet können die usbekischen Geheimdienste praktisch unkontrolliert agieren. Häufiger als in jedem anderen Gebiet Kirgisiens werden hier Flüchtlinge bedroht, überfallen und entführt.

Sehr aufschlußreich ist die Geschichte von acht Usbeken, die nach den Ereignissen von Andischan nach Osch geflohen sind. Unter den acht befanden sich auch Verwandte von Rasul Tadschichalilow, einem von 23 zu Unrecht verurteilten Unternehmern. In der Folge dieser Urteile war es zu den Unruhen von Andischan gekommen. Für die usbekischen Behörden war es besonders wichtig, der Mitglieder dieser Familie habhaft zu werden. Das erste Entführungsoffer wurde Faes Tadschichalilow. Er war im Oktober 2005 in Osch festgenommen worden. Nach Angaben der Journalistin Matljuba Asamatowa¹¹ hatte Carlos Sacanini, Leiter des UNHCR in Bischkek, am 13. Dezember 2005 die Nachricht erhalten, dass sich von diesen acht Flüchtlingen aus Andischan nur noch drei in Osch befänden, die anderen seien entführt worden. Zwei von ihnen, Valischon Babadschanow und Sajdullo Schakirow, sind am 16., bzw. am 17. August 2006 spurlos verschwunden. Lediglich einer der acht Flüchtlinge, Sajdullo Tadschichalilow, konnte der Entführung entkommen. Dies verdankt er öffentlichem Druck und den Bemühungen der UNHCR-Vertretung in Bischkek. Vor kurzem erhielt er in einem westlichen Land Asyl.

Vor dem Hintergrund des Geschilderten ist es nicht verwunderlich, dass die Mitarbeiter der Bischkeker UNHCR-Vertretung jedem neu eintreffenden Flüchtling erklären, dass sie seine Sicherheit nicht garantieren können. Fällt beim UNHCR die Entscheidung, dass ein Flüchtling tatsächlich internationalen Schutzes bedürfe und er in ein drittes Land umgesiedelt werden müsse, muss dieser in der Regel sechs Monate bis zwei Jahre auf seine Ausreise aus Kirgisien warten.

Wir haben mehrere Fälle dokumentiert, in denen Verwandte, die ihre geflohenen Angehörigen in Bischkek und Osch besucht hatten, bei ihrer Rückkehr vom Geheimdienst oder Innenministerium Usbekistans zu einem Gespräch vorgeladen worden waren.

Im Februar 2007 wurde der Sohn eines bekannten Journalisten, der hier aus Gründen seiner Sicherheit namentlich nicht genannt werden soll, in die Fahndungsabteilung vorgeladen. Der Milizionär beschuldigte ihn, Marihuana konsumiert zu haben. Im weiteren Verlauf des Gespräches wurde klar, dass man den jungen Mann nur vorgeladen hatte, um ihm eine Strafe wegen Drogenmißbrauchs anzudrohen, wenn er nicht seinen Vater zur Rückkehr nach Usbekistan und zu einem Artikel, in dem er sich auf die Seite des Regimes stelle, bewege.

⁹ In seinem Interview sagt der Ombudsman der Kirgisischen Republik, Tursunbaew Bakir uglu in der Wochenzeitschrift «Obschestevennij reiting», № 31 (302) in 2006) u.a. folgendes: «...der Imam zeigte mir das Territorium seiner Gemeinde und berichtete, dass er neue Wände habe bauen müssen und die alten Wände renovieren und erhöhen habe müssen, welche die zentrale Moschee umgeben, da ständig in geradezu dreister Manier Angehörige der usbekischen Geheimdienste über die Mauer in das Gelände eingedrungen seien und mit Gewalt Gläubige nach Usbekistan entführt hätten. Hierbei hätten sie usbekische Staatsangehörige genauso entführt wie Angehörige unserer Republik.». Das Interview findet sich ebenfalls auf der Internetseite von «Centrasia»: <http://www.centrasia.ru/newsA.php4?st=1157001300>

¹⁰ Nach Angaben einer Quelle der Assoziation lebten in Kirgisien im Juli 2007 im Süden, d.h. in Osch, Batkensk und dem Gebiet Dschalalabad, 103 usbekische Flüchtlinge. Von diesen waren 39 Kinder.

¹¹ Aus einem Interview von M. Asamatowa mit der Präsidentin der Assoziation «Menschenrechte in Zentralasien», Nadeschda Ataewa.

Die usbekischen Behörden kennen den Aufenthaltsort von fast allen Flüchtlingen. Sie wissen, wann und wo sich jemand kritisch über Karimow geäußert oder die Sanktionen der Europäischen Union gegen Usbekistan gebilligt hatte. Dies zeigt, dass das Regime unter den Flüchtlingen Informanten hat. Und der usbekische Geheimdienst hat seine Methoden, um auf Personen Druck auszuüben, deren Verwandte geflohen sind. Damit sollen die im Ausland lebenden Verwandten wieder zu einer Rückkehr nach Usbekistan bewogen werden. Viele Familien sehen sich angesichts dieser Drohungen zu einer Flucht aus Usbekistan gezwungen.

Gleichzeitig ist es in einigen Fällen gelungen, das Interesse der internationalen Gemeinschaft für bestimmte Fälle zu wecken. So konnte die Auslieferung einiger Flüchtlinge nach Usbekistan verhindert werden. In einer groß angelegten Aktion siedelte der UNHCR im Sommer 2005 eine Gruppe von Flüchtlingen aus Andischan nach Rumänien um, konnte am 9. August 2007 die Freilassung von Mukimdschon Machmudow, der ebenfalls den UNHCR um internationalen Schutz geben hatte, aus der Abschiebehaft erreicht werden. Usbekistan hatte dessen Auslieferung gefordert. Im letzten Fall hat sicher eine positive Rolle gespielt, dass sich Machmudow an die UNO gewandt hatte. Dort war sein Fall in der Menschenrechtskommission dokumentiert worden. Die Kommission hatte sich in diesem Fall an die Regierung von Kirgisien gewandt.¹²

Diese Erfolge zeigen, wie wichtig es ist, internationale Schutzmechanismen in Gang zu setzen, die die Machthaber Kirgisiens veranlassen, ihre mit der Unterzeichnung der Genfer UNO-Konvention von 1951 zum „Status von Flüchtlingen“ und anderer internationaler Verpflichtungen eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

2. Humanitäre Probleme

Die Angst der Flüchtlinge um ihre Sicherheit, die schwierigen Lebensumstände, das fehlende Recht auf Arbeit, all dies zusammen macht es für die usbekischen Flüchtlinge praktisch unerträglich, in Kirgisien zu bleiben.

Nach Angaben der NGO „Adilet“ stehen in Kirgisien jährlich 28.000 US-\$ für registrierte Flüchtlinge zur Verfügung. Gleichzeitig zeigen Berechnungen unserer Assoziation, dass für die Versorgung eines Flüchtlings pro Jahr 1300 US-\$ ausgegeben werden müssten. So gesehen wären ca. 200.000 US-\$ nötig, um den 150 in Kirgisien lebenden usbekischen Flüchtlingen ihr Leben etwas zu erleichtern¹³. Diese Summe ist sieben mal höher als die Summe, die dem UNHCR tatsächlich für diesen Zweck zur Verfügung steht.

Besonders dramatisch ist die Wohnraumsituation der Flüchtlinge. In Kirgisien kosten Wohnungen zwischen 100 und 500 US-\$ pro Monat. Da die meisten dieses Geld nicht haben, sind Kinder, Frauen, ältere Menschen ständig in Gefahr, kein Dach mehr über dem Kopf zu haben. Viele Flüchtlinge leiden an chronischen Erkrankungen, brauchen qualifizierte medizinische Hilfe. In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium gibt der UNHCR an die Flüchtlinge Versicherungspolice heraus, die diesen eine kostenlose medizinische Behandlung zusagen. Dies erleichtert auch in der Tat die Situation, von einer Lösung der gesundheitlichen Probleme ist man jedoch weit entfernt. Menschen, die schon lange Zeit unter sehr armen Bedingungen leben, werden immer wieder erneut krank.

Der einzige Bereich, in dem Flüchtlinge keine Hindernisse in den Weg gestellt werden, ist die Bildung in Grund- und Hauptschule. Alle Kinder im schulfähigen Alter besuchen eine Schule.

Eigene Hilfsprogramme für Flüchtlinge gibt es in Kirgisien nicht. Einige der Flüchtlinge organisieren sich in Selbsthilfeorganisationen. Darin werden sie von Nichtregierungsorganisationen unterstützt. So bietet die NGO «Booruker-Urmat» den Flüchtlingen kostenlose Internetnutzung an. Das Internet ist die einzige Kontaktmöglichkeit der Flüchtlinge zu ihren Angehörigen, die bereits mit Hilfe des UNHCR in dritte Länder

¹² Mitteilung von A. Saipow (Kirgisien) an die Assoziation « Menschenrechte in Zentralasien ».

¹³ Angaben von Anwar Sadriew, unabhängigem Journalist

ausgereist sind.

Einmalige Finanzhilfen haben Flüchtlinge von Kodirschon Batyrow und dem Abgeordneten des kirgisischen Parlaments, Schogorku Kenesch, erhalten.

Die Analyse der Situation der usbekischen Flüchtlinge in Kirgisien zeigt, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend sind. Die Hilfen von nationalen oder internationalen Nichtregierungsorganisationen sind wegen derer begrenzter Mittel häufig nur in sehr begrenzter Anzahl möglich. Sie reichen keinesfalls aus, um den Asylbewerbern ihre Rechte zu gewährleisten, wie sie ihnen in der Gesetzgebung garantiert sind. Hier ist es wichtig, dass die nationalen und internationalen NGOs ihre Kräfte konsolidieren, und zielgerecht ein umsetzungsfähiges Hilfsprogramm für die Flüchtlinge erarbeiten.

In der Russischen Föderation

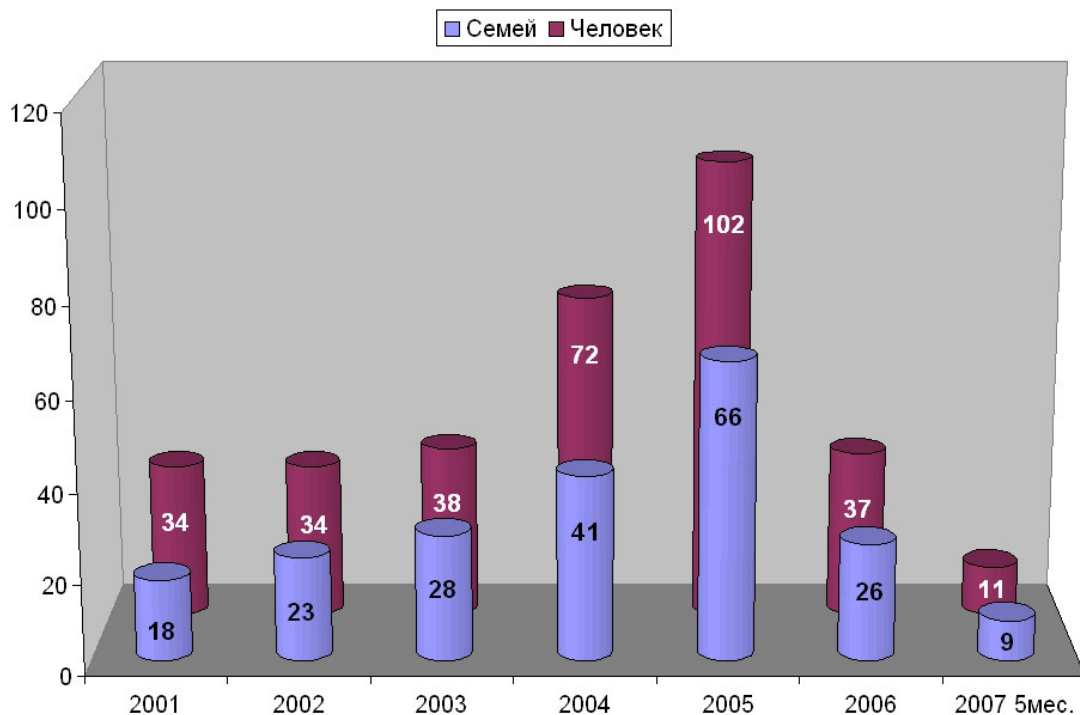
Russland ist immer noch für Menschen aus Usbekistan ein Land, in dem sie Gerechtigkeit und Schutz vor Verfolgungen in ihrer Heimat finden – das Bild „Moskau löst alle Probleme“ ist immer noch sehr typisch für die Menschen im postsowjetischen Raum. Deswegen machen sich viele Menschen nach Russland auf in der Hoffnung, dort Schutz zu finden oder zumindest mit der großen Masse der Arbeitsmigranten verschmelzen zu können.

Folgendes Bild bietet sich für die usbekischen Flüchtlinge in Russland:

1. Kontaktaufnahme mit dem Föderalen Migrationsdienst und Antrag auf Anerkennung als Flüchtling.

Dieser Schritt war in den letzten Jahren zu einer leeren Formsache geworden. Offiziellen Angaben zufolge, waren am 1. Juni 2007 in den Listen des Föderalen Migrationsdienstes 379 Personen (223 Familien) als anerkannte Flüchtlinge geführt. Unter ihnen sind 7 usbekische Staatsbürger. Seit 2001 erhalten usbekische Staatsbürger praktisch keinen Flüchtlingsstatus mehr in Russland. Ausnahme hiervon bilden sieben Personen, die 2003, und zwei Personen, die 2004 den Flüchtlingsstatus erhalten hatten. In diesem Zeitraum hatten 328 Personen, die Usbekistan hatten verlassen müssen, einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling in Russland gestellt.

Interessant ist die zeitliche Dynamik dieser Anträge (Skizze 1).



Skizze 1

Anträge auf Anerkennung als politischer Flüchtling in Russland (2001 – 2007)

2004 war die Zahl der Anträge deutlich gestiegen. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Im Dezember 2004 fanden in Usbekistan Parlamentswahlen statt. In der Zeit vor den Wahlen ging man besonders gegen oppositionelle und gesellschaftliche Bewegungen vor, die bei den Wahlen antreten wollten. Aktivisten, die Unterschriften für die Registrierung ihrer Kandidaten gesammelt hatten, wurden unter Druck gesetzt, man setzte ihnen nach, überwachte sie, viele wurden gesetzwidrig von der Miliz oder dem Geheimdienst verhaftet, misshandelt, unter Druck gesetzt. Oftmals wurden auch auf ihre Angehörigen Druck ausgeübt. Deswegen sahen sich viele gezwungen, das Land zu verlassen. Und so kam gerade Ende 2003 und das ganze Jahr 2004 über die höchste Zahl von Flüchtlingen in Russland an. Sie kamen aus den Reihen der Oppositionsparteien „Birlik“, „Erk“ und der Gesellschaft für Menschenrechte in Usbekistan, „Esgulik“¹⁴.

Das zweite mal kam es 2005, direkt nach den Ereignissen von Andischan, zu einer verstärkten Emigration.

Doch in der Folge nahmen die Anträge usbekischer Flüchtlinge auf Anerkennung als Flüchtling beim Föderalen Migrationsdienst wieder ab. Die Autoren dieses Berichtes sehen hierin zwei Ursachen:

- die Ablehnungen der Gesuche auf Anerkennung als Flüchtling in Russland haben den Menschen die Perspektivlosigkeit ihrer Anträge beim Migrationsdienst aufgezeigt;
- unter den Flüchtlingen sprach sich herum, dass derartige Anträge angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen usbekischen und russischen Geheimdiensten nicht mehr ungefährlich sind. Auch die Presse hatte inzwischen davon berichtet.

Ebenso schwierig ist es, vorübergehendes Asyl, d.h. einen humanitär begründeten Status zu erhalten: von 1067 Personen (602 Familien), die diesen Status erhalten hatten und zum 1. Juni 2007 beim Föderalen Migrationsdienst mit diesem Status geführt sind, sind nur 5 Personen (drei Familien) Staatsbürger von Usbekistan.

Die angeführten Zahlen belegen, dass die Einrichtung des politischen Asyls in Russland nicht funktioniert.

Ein Flüchtling, der einen Antrag beim Föderalen Migrationsdienst stellt, gibt damit seinen Aufenthaltsort preis. Angesichts der totalen Kontrolle durch die Geheimdienste in Russland gelangen Informationen, die dem Föderalen Migrationsdienst vorliegen, auf jeden Fall in die Hände des Geheimdienstes FSB, der wiederum eng mit dem usbekischen Geheimdienst zusammenarbeitet. Und wenn nun jemand aus politischen Gründen in Usbekistan zur Fahndung ausgeschrieben ist, kann sein Antrag auf Gewährung des Flüchtlingsstatus in Russland zu einer Verhaftung mit anschließender Auslieferung führen.

Bajramali Jusupow hatte aus religiös begründeter Verfolgung 2003 seine Heimat verlassen und lebte anschließend legal in Russland. Ein Jahr, nachdem er Usbekistan verlassen hatte, wurde er in seiner Heimat zur Fahndung ausgeschrieben. Als er hiervon erfahren hatte, wandte er sich an den Migrationsdienst mit dem Gesuch um Anerkennung als politischer Flüchtling. Im Antrag gab er seinen Wohnort und seine Arbeitsstelle an. Bereits zwei Wochen später, am 31. August, wurde er verhaftet und sollte abgeschoben werden. 13 Monate verbrachte er in Abschiebehäft. Die Generalstaatsanwaltschaft Russlands hatte die Entscheidung zur Abschiebung getroffen, bevor die Prüfung seines Antrages auf Anerkennung als Flüchtling abgeschlossen war. Nur dem gemeinsamen Bemühen der Anwälte und Menschenrechtler ist zu verdanken, dass er im Oktober 2006 doch noch freigelassen worden ist. Doch obwohl Jusupow vom UNHCR als Mandatflüchtling anerkannt ist und ein europäisches Land bereits die Bereitschaft geäußert

¹⁴ Angaben von der Leiterin des Hilfsprogrammes für politische Flüchtlinge aus Zentralasien des « Komitees Bürgerbeteiligung », Elena Rjabinina.

hatte, ihn aufzunehmen, kann er das Land nicht verlassen, da die ungesetzlich getroffene Entscheidung der Abschiebung juristisch nach wie vor in Kraft ist und das russische Außenministerium ihm derzeit (Stand: Juli 2007) immer noch die Ausreise verweigert.

2. Die Schutzmechanismen des UNHCR – Probleme ihrer Umsetzung

Das Mandat des UNHCR gilt für Personen, die erklärt hatten, dass sie Asyl begehren und dies vor dem Hintergrund von Verhältnissen tun, wie sie in der UNO-Konferenz von 1951 „der Flüchtlingsstatus“ beschrieben sind. Vor diesem Hintergrund besteht der UNHCR in Russland darauf, dass eine Person erst dann beim UNHCR den Antrag auf Mandatflüchtling stellen kann, wenn er vorab die Möglichkeiten, einen Flüchtlingsstatus in Russland zu bekommen, ausgeschöpft hat. Erst danach kann der UNHCR den Antrag auf Anerkennung als Mandatsflüchtling bearbeiten und ein Land suchen, das bereit wäre, den Flüchtling aufzunehmen. In der Regel beträgt der Zeitraum zwischen erster Antragstellung beim UNHCR und der tatsächlichen Umsiedlung 1,5 – 2,5 Jahre.

Wie oben schon beschrieben, ist es für einen gewissen Kreis von Flüchtlingen, insbesondere für Personen, die in Usbekistan zur Fahndung ausgeschrieben sind, nicht möglich, sich an den Föderalen Migrationsdienst Russlands zu wenden, da dies eine ernsthafte Gefährdung ihrer Sicherheit darstellen würde. Vor noch nicht allzu langer Zeit war dieser Umstand vom UNHCR berücksichtigt worden. Doch in jüngster Zeit wird es für Menschenrechtler immer schwieriger, den UNHCR davon zu überzeugen, mit dem Prozess der Prüfung eines Antrages auf Status eines Mandatsflüchtlings auch dann zu bearbeiten, wenn der Betreffende in Russland keinen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt hat.

3. Überleben bis zur Umsiedlung

Flüchtlinge aus Usbekistan, die in Russland leben, haben viele existentielle Probleme: sie fürchten um ihre Sicherheit, sie haben keinen Wohnraum, keine Mittel eine Miete zu bezahlen, große Schwierigkeiten eine Arbeit zu finden, sind in Angst vor Überfällen nationalistischer Gruppen.

Die enge Zusammenarbeit von russischem und usbekischem Geheimdienst und die Minsker Konvention, welche die Umstände einer Auslieferung festlegt, machen den Flüchtlingen Angst. Mehrere Entführungen und ungesetzliche Abschiebungen von Personen, an denen die usbekischen Behörden ein Interesse haben, gehen auf das Konto einer eindeutig nicht mehr auf dem Boden des Gesetzes stehenden Zusammenarbeit zwischen russischem FSB und Innenministerium auf der einen Seite und Geheimdienst und Innenministerium Usbekistans auf der anderen Seite.¹⁵ Es wurden sogar Personen deportiert, deren Auslieferung von der Russischen Generalstaatsanwaltschaft untersagt worden war.

Am 25. April 2007 wurde Abdulis Bojmatow im Gebiet Swerdlowsk entführt und noch am nächsten Tag nach Taschkent geflogen. Noch kurz zuvor hatte Russland eine Auslieferung an Usbekistan abgelehnt. Ein Mann, der sich als Mitarbeiter des Föderalen Migrationsdienstes vorgestellt hatte, entführte ihn direkt von der Milizstation. Wenig später wurde das Eintreffen von Bojmatow in Usbekistan und seine Überstellung an die usbekischen Rechtsschutzorgane direkt aus Usbekistan selbst von der Behörde für Inneres

¹⁵ Nach Angaben von Elena Rjabinina (« Komitee Bürgerbeteiligung », Moskau), hatte ein Flüchtling, dessen Namen aus Sicherheitsgründen hier nicht genannt wird, 2004 die Erlaubnis zur Ausreise aus Usbekistan nach Russland erhalten. Die Bedingung war, 5-6 Personen zu finden, die wegen Beschuldigungen religiösen Charakters zur Fahndung ausgeschrieben waren. Diese hätte er dem Mitarbeiter der usbekischen Botschaft in Moskau, Sergej Tschanyschew übergeben sollen.

Zu einem späteren Zeitpunkt, im Dezember 2006, hatte ein S.R. Tschanyschew vom usbekischen Innenministerium von dem gesetzwidrig aus Russland ausgelieferten Rustam Muminow eine schriftliche Erklärung erhalten, in welcher dieser bestätigte, dass er keinen Grund für irgendwelche Vorwürfe gegen die russischen Rechtsschutzorgane und deren Mitarbeiter habe. Ein Gutachten kam zu der Auffassung, dass dieses Papier unfreiwillig geschrieben worden war, entweder als Diktat oder unter strenger Kontrolle, einen vorgeschriebenen Text abschreiben zu müssen.

des Gebietes Namangansk bestätigt¹⁶. Siehe auch Anlage 5.

Am 13. Juni 2007 lockten vier usbekisch sprechende Personen den usbekischen Staatsbürger Muchammadsolich Abutow, der nach Russland geflohen war, weil man ihn in seiner Heimat wegen seines Glaubens verfolgte, mit einem Telefonat vor die Wohnung. Weder bei der Behörde des Inneren der Stadt Krasnogorsk, wohin ihn die Entführer gebracht hatten, noch in der städtischen Staatsanwaltschaft gab es eine Fahndungsakte zu ihm. Gleichzeitig stellte sich heraus, dass die vier Entführer Angehörige des usbekischen Sicherheitsdienstes sind.

Die Milizionäre von Krasnogorsk beratschlagten, was zu tun sei und kamen zu der Auffassung, dass der russischen Seite schnellstmöglich Fahndungspapiere zugestellt werden müssen. Dabei hatten sie wissen lassen, dass sich die andere Seite materiell erkenntlich zeigen solle. Schließlich deckte man ja eine ungesetzliche Verhaftung auf russischem Gebiet durch usbekische Dienste. Angesichts dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die wenig später aus Usbekistan eingetroffenen Fahndungsdokumente, mit denen eine internationale Fahndung begründet worden ist, rückwirkend angefertigt worden sind.

Nur durch eine rechtzeitig Einmischung von Menschenrechtlern, des Anwaltes und den Umstand, dass der Fall inzwischen auch in der Presse berichtet wurde, konnte eine Abschiebung von Abutow in seine Heimat verhindert werden. Doch während der Prüfung des Auslieferungsgesuches verblieb er in Auslieferungshaft. Siehe Anlage 7.

In Russland besteht die Verpflichtung, sich an seinem Aufenthaltsort, und sei er nur vorübergehend, wohnbehördlich anzumelden. Bei Verletzung dieser Vorschriften wird Personen, die sich nicht an diese Vorschriften halten, gedroht, sie aus administrativen Gründen auszuweisen. Die jüngsten positiven Änderungen der entsprechenden Gesetzgebung, die die Registrierungsvorschriften erheblich erleichtert haben, haben keine Auswirkungen auf die Flüchtlinge, welche vor dem 15. Januar 2007 in Russland eingetroffen sind. An diesem Datum sind die Neuerungen in Kraft getreten. Flüchtlinge, die ohne Registrierung sind, sind faktisch illegale Migranten. Die Bescheinigung des Föderalen Migrationsdienstes über die Prüfung des Antrages schützt sie zwar vor einer Auslieferung, dies endet jedoch mit der fast unausweichlichen Ablehnung des Antrages. Und die Flüchtlinge, die sich aus den beschriebenen Gründen zu keinem Zeitpunkt an den Föderalen Migrationsdienst gewandt hatten, sind auch zu keinem Zeitpunkt geschützt.

Einhergehend mit der Erleichterung der Registrierungsvorschriften für Ausländer haben sich die Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche weiter verschärft, da Ausländern nun verboten wurde, auf dem Markt tätig zu sein – und hier hatten sie noch am ehesten Arbeit finden können.

Die bescheidene humanitäre Hilfe, die das Komitee Bürgerbeteiligung den Flüchtlingen anbietet, und denen nach Anerkennung als international schutzbedürftige Mandatflüchtlinge, durch die Organisation Equilibre-Solidarity¹⁷ Hilfe angeboten wird, lösen die Probleme, die die Menschen in ihrem Kampf um ihr Überleben haben, nicht.

Die drückendste Frage des Alltagslebens ist die Wohnungssuche. Familien mit kleinen Kindern, schwangere Frauen, alte und kranke Menschen sind gezwungen, in Hütten, nicht geheizten Wirtschaftsraumlichkeiten, leer stehenden Häusern, in zum Abbruch bereitstehenden Häusern zu wohnen. Siehe auch Anlage 8. Gerade bei dem rauen russischen Klima führen derartige Wohnverhältnisse zu schweren gesundheitlichen Folgen.

So lebte der oben erwähnte Bachrom Dadaschonow in 7 Monaten, vom September 2006 bis zu seiner Umsiedlung nach Schweden im April 2007, mit seiner schwangeren Frau und seiner 3-jährigen Tochter in einer nicht beheizbaren Behausung und der ständigen Angst, jederzeit auf die Strasse gesetzt zu werden. Sein Kind, das im März 2007 auf die Welt kam, musste er vom Krankenhaus direkt in diese Behausung bringen.

¹⁶ Interview des Mitarbeiters der Miliz des Gebietes Namagan, Kodirchon Karimow, im Radio « Ozodlik », 01.05.2007

¹⁷ Die gemeinnützige Organisation « Equilibre-Solidarität » ist ein Partner des UNHCR.

Die Ukraine

1. Die Prozedur der Antragsstellung für den Flüchtlingsstatus

Es ist schwer, die genaue Zahl der Flüchtlinge in der Ukraine zu nennen. Die offizielle Statistik ist eindeutig zu niedrig angesetzt. Vertreter der usbekischen Diaspora sprechen von 400 Menschen. Nach Angaben des Kiewer UNHCR-Büros haben sich 2005-2006 insgesamt 122 Usbeken an die Vertretung der Partnerorganisation HIAS¹⁸ in Kiew gewandt. Zum Vergleich: vor den Ereignissen von Andischan 2004 hatten sich nur sechs Personen aus Usbekistan an die Organisation gewandt. 2005 hatten 5 Usbeken das Recht auf Ausreise in ein drittes Land erhalten. 2006 waren es bereits 46 Menschen. 40 von ihnen wurden umgesiedelt, sechs Personen zogen es vor, wieder nach Usbekistan zurückzukehren.

Offiziellen Angaben des Staatlichen Komitees der Ukraine zu Fragen der Nationalität und Migration zufolge haben 2005 insgesamt 23 usbekische Staatsbürger den Antrag auf Gewährung eines Flüchtlingsstatus gestellt, 2006 waren es 86 Personen, unter ihnen auch 15 minderjährige Kinder. Mit Stand vom 1. Januar 2007 haben 6 Bürger Usbekistans, darunter auch zwei minderjährige Kinder, diesen Status erhalten.

Sehr interessant sind einige Ablehnungsgründe. Den Autoren diesen Berichts liegt ein Dokument vor, in dem der Migrationsdienst seine Ablehnung mit Informationen der Internetseite „Materik“ begründet. Diese Internetseite wird von dem Abgeordneten der Staatsduma und Mitglied der Partei „Eines Russland“, Konstantin Zatulín¹⁹ betrieben (siehe Anlage 9). Dies bedeutet, dass die tendenziöse offizielle russische Position zur Situation in den Ländern der GUS in diesem Fall eine Anfrage auf Asyl in der Ukraine negativ beeinflusst hat.

2. Relative Sicherheit

Vor noch nicht allzu langer Zeit war die Sicherheitslage für die Flüchtlinge aus Usbekistan auch in der Ukraine bedrohlich.

Der inzwischen in Norwegen lebende Chatam Chadschimatow, ein politischer Flüchtling und Oppositioneller, musste aus Russland in die Ukraine fliegen, da man ihm dort seine russische Staatsbürgerschaft entzogen hatte. Damit hatte man offensichtlich eine Auslieferung nach Usbekistan erleichtern wollen.

Am 12. Dezember 2005 erhielt Chadschimatow in Kiew aus einer sicheren Quelle die Information, dass die russischen Geheimdienste seine Entführung aus der Ukraine planten. „Drei junge Männer hatten mich angesprochen. Sie waren zunächst freundlich und wollten mir klarmachen, dass ich durch meine Beteiligung an Pickets und offenen Briefen nur die Beziehungen zwischen der Ukraine und Russland beschädigen würde. Dann drohten sie mir, sagten, sie könnten mich in ihren Wagen zwingen und nach Russland fahren. Und dort würden sie behaupten, sie hätten mich auf der Strasse bei einer Personenkontrolle verhaftet.“

Ein Ereignis vom Februar 2006 erschütterte bei vielen in der Ukraine lebenden Flüchtlingen ihren Glauben an die Gerechtigkeit im ukrainischen Staat und das ukrainische

¹⁸ HIAS (Hebrew Immigrant Aid Society) ist eine wohltätige Organisation für jüdische Immigranten, die 1881 in den USA gegründet worden war. 1909 hat sich die Organisation mit der Jüdischen Wohnraumassoziation zusammengeschlossen. Die neue Organisation entschied für das Kürzel «HIAS». 1914 arbeitete die HIAS in Baltimore, Boston, Philadelphia und Washington (District of Columbia).

¹⁹ Im Juni 2006 wurde K.F. Zatulín durch Entscheidung des Sicherheitsdienstes der Ukraine die Einreise in die Ukraine verboten (<http://zatulin.ru/index.php?section=news&id=180>). Im Mai beschied das Höchste administrative Gericht der Ukraine die Klage Zatulíns gegen diese Entscheidung abschlägig (<http://www.rian.ru/society/conflicts/20070417/63806324.html>). Das Verbot galt für ein Jahr. In der folgenden Mitteilung des Sicherheitsdienstes der Ukraine war zu lesen, dass „die Tätigkeit von Zatulín gesetzwidrigen Erscheinungen Vorschub leistet, welche die territoriale Integrität der Ukraine in Frage stellen sowie den Hass zwischen einzelnen Nationalitäten fördern“ (RIA «Novyi Region», 05.06.2006, <http://www.nr2.ru/interview/69990.html>)

System. Damals hatte die Ukraine elf Usbeken aus der Krim an Usbekistan ausgeliefert. Diese durchliefen gerade den Anerkennungsprozess als Flüchtlinge.

Unter dem Druck der internationalen Öffentlichkeit, die diese Deportation aus der Krim scharf kritisiert hatte, mussten die Machthaber in der Ukraine zugeben, dass man mit der Abschiebung nationales und internationales Recht verletzt habe²⁰ (siehe Anlage 10). Diese Reaktion lässt hoffen, dass die Ukraine in der nächsten Zeit keine derartigen Auslieferungen wieder vornehmen wird.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellen die Dokumente, die der UNHCR den Flüchtlingen ausstellt, ausreichenden Schutz vor einer unfreiwilligen Rückkehr in das Heimatland dar. Deswegen ist den in der Ukraine lebenden Flüchtlingen zu empfehlen, schnell in die Antragsstellung zu treten.

In der ukrainischen Vertretung des UNHCR versteht man die beschriebenen Probleme. Dies liegt sicherlich zum großen Teil daran, dass dessen Mitarbeiter im ständigen Kontakt mit den Nichtregierungsorganisationen stehen, die sich der Flüchtlinge annehmen.

Kasachstan

1. Die rechtliche Lage

Nach den Ereignissen von Andischan hat der Strom von Flüchtlingen aus Usbekistan kontinuierlich zugenommen. In diesem Zeitraum hat der UNHCR ca. 200 Personen registriert, die um Asyl ersuchen. Diese kommen vorwiegend aus Usbekistan. Da die Flüchtlinge in Kasachstan aber keinen Flüchtlingsstatus erhalten können, wurden bereits 150 Personen in ein drittes Land umgesiedelt. Dies scheint auch im Interesse der kasachischen Behörden zu sein, die nicht wollen, dass viele Flüchtlinge in ihrem Land leben.

Nach wie vor treffen Flüchtlinge aus Usbekistan in Kasachstan ein. Doch auch auf dem Gebiet Kasachstans überwachen die usbekischen Geheimdienste relativ erfolgreich die Flüchtlinge aus Usbekistan. Glücklicherweise sind in der jüngsten Zeit keine Fälle einer Auslieferung nach Usbekistan mehr bekannt geworden.²¹ Das Büro des UNHCR arbeitet gut an einer zügigen Umsiedlung der Flüchtlinge in Drittstaaten. Die Behörden wiederum unternehmen nichts, solange die Anerkennungsprozedur nicht abgeschlossen ist.

2. Soziale Probleme

Der vorübergehende Aufenthalt in Kasachstan ist für die usbekischen Flüchtlinge mit großen Schwierigkeiten verbunden. Auch die zügige Bearbeitung durch den UNHCR nimmt sechs Monate in Anspruch. In dieser Zeit befinden sich die Familien in Räumlichkeiten, die zum Wohnen nur schlecht geeignet sind. Wegen der fehlenden finanziellen Mittel können sie sich keine Wohnung anmieten. Laut nationaler Rechtsprechung der Republik Kasachstan haben Asylbewerber kein Recht auf Arbeit ohne Sondererlaubnis. Deswegen können Flüchtlinge nur auf humanitäre Hilfe hoffen, welche ihnen der Rote Halbmond gibt. Doch diese Hilfe reicht häufig nicht aus, in jüngster Zeit wird sie kaum noch regelmäßig ausgehändigt. Angesichts der ständig steigenden Preise – eine Wohnung in Kasachstan kostet 500 US-\$, der gleiche Betrag ist noch mal zum Leben erforderlich – sind die Menschen der zum Überleben notwendigen Mittel beraubt. Immer wieder kommt es vor, dass die Menschen noch bis vor ihrer Umsiedlung in katakombenähnlichen Räumen leben. Diese Lebensumstände sind für Leben und Gesundheit der Flüchtlinge sehr gefährlich.

²⁰ So die Antwort des stellvertretenden ukrainischen Justizministers D.M. Kotljars auf die Anfrage des Journalisten und Menschenrechtlers M. Butkewitsch, № Б-8320-18 vom 03.05.2006.

²¹ Der letzte bekannte Fall einer illegalen Auslieferung von Kasachstan nach Usbekistan war die Auslieferung einer Reihe von Usbeken Ende des Jahres 2005. Siehe auch die Presseerklärung des Menschenrechtszentrums « Memorial » für November und Dezember 2005, 19.08.2007

II. DIE EUROPÄISCHEN LÄNDER

1. LÄNDERÜBERSICHT

Im folgenden geben wir eine Übersicht über die Situation der Flüchtlinge aus Usbekistan in drei westeuropäischen Ländern: Schweden, Frankreich und Belgien.

Schweden

Schweden hat mehr als jedes andere europäische Land Flüchtlinge aus Usbekistan aufgenommen. Obwohl eine Quote von 300 usbekischen Flüchtlingen für 2005 geplant war, hatte Schweden aufgrund der Ereignisse von Andischan 310 Flüchtlinge aus Usbekistan aufgenommen. Gleichzeitig gewährte Schweden 419 usbekischen Antragstellern eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis. Daneben erhielten auch die illegal in Schweden lebenden usbekischen Flüchtlinge das Recht eine Arbeit aufzunehmen.

Im März 2007 kam es in Schweden vor dem Hintergrund eines geänderten Ausländergesetzes zu einer Reihe von Änderungen bei der Gewährung von Asyl. So wurde die Berufungskommission für Ausländer abgeschafft. Nun kann man gegen Entscheidungen der schwedischen Migrationskommission im Migrationsgericht klagen und gegen die Entscheidungen dieses Gerichtes kann man wiederum im Migrationsappellationsgericht klagen. Mit diesen Änderungen wurden die Möglichkeiten für Asylbewerber erweitert, ein positives Moment.

Gleichzeitig sind die Entscheidungen der schwedischen Behörden in Asylfragen wesentlich härter geworden. So hatte das Stockholmer Migrationsgericht im März 2007 die Klagen von 20 usbekischen Flüchtlingen abgelehnt. Unter ihnen waren auch Flüchtlinge, die mehr als drei Jahre in Schweden leben, schwedisch sprechen und sogar in Schweden geborene Kinder haben.

Frankreich

In Frankreich ist das Recht auf Asyl für alle Menschen, die für ihr Freiheitsstreben verfolgt werden, in der Verfassung verankert.²²

In den vergangenen zwei Jahren hat die Zahl der Asylbewerber in Frankreich abgenommen, trotzdem leben in Frankreich nach wie vor mehr Asylbewerber als in anderen Ländern des Vereinten Europa.

In der Regel wird ein Asylgesuchen auf der Ebene für Flüchtlinge zuständigen Behörde OFPRA²³ (Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides) abgelehnt.

²² In der Präambel der Verfassung der Republik von 1946, die sich wiederum in der Verfassung von 1958 findet, heißt es: „Jeder Mensch, der für sein Handeln, sein Streben nach Freiheit, verfolgt wird, hat das Recht auf politisches Asyl auf dem Territorium der Republik».

²³ OFPRA – ist die Behörde, die bis 2006 finanziell und verwaltungstechnisch selbstständig war. Heute ist OFPRA dem Ministerium für Immigration, Integration, nationale Identität untergeordnet (art. 9-1° modifiant l’art. L 721-1 du CESEDA) Le transfert de tutelle de l’OFPRA vers le ministère de l’Immigration (art. 9-1° modifiant l’art. L 721-1 du CESEDA) Le projet de loi consacre la compétence du ministère de l’Immigration en matière d’exercice du droit d’asile et de protection subsidiaire et de prise en charge sociale des personnes intéressées. Il prévoit en son article 9 le transfert de tutelle de l’OFPRA et de la Commission des recours du ministère des Affaires étrangères au ministère chargé de l’Immigration. OFPRA bearbeitet Fragen zur rechtlichen Stellung von Asylbewerbern auf der Grundlage von französischen, europäischen und internationalen Gesetzen und Vereinbarungen.

Trotzdem hat ein Asylbegehrender die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung drei Mal in die Revision zu gehen. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit von Fehlern niedrig gehalten, das System des Schutzes der Flüchtlinge durch Asylgewährung ist so sehr effektiv.

Die Zahl der usbekischen Asylbegehrenden ist in Frankreich niedrig. Nach Angaben von OFPRA waren 2005 insgesamt 49 usbekische Asylbegehren registriert worden. Von diesen hatten lediglich vier Personen von OFPRA eine Asylgewährung erhalten. 55 Antragsteller, unter ihnen auch Personen, die sich in den vorangegangenen Jahren an OFPRA gewandt hatten, hatten gegen die Entscheidung von OFPRA geklagt. 51 von 55 Personen hatten nun in der zweiten Instanz einen positiven Entscheid erhalten.

Der Grund für die unterschiedlich hohe Anerkennungszahl von erster Instanz (OFPRA) und zweiter Instanz (CRR) lässt sich damit erklären, dass man beim OFPRA die Situation im Herkunftsland allgemeiner als in der zweiten Instanz behandelt. In der zweiten Instanz arbeiten die Antragsteller in der Regel mit einem Rechtsanwalt, hier stehen ihnen auch Menschenrechtler zur Seite. Diese wiederum finden sich in die Situation des konkreten Antragsstellers ein, erarbeiten so weitere und auf den individuellen Fall zugeschnittene Argumentationsketten. Mit dieser Vorgehensweise wird wesentlich zu einer positiven Entscheidung der Behörde beigetragen.

In einem konkreten Fall wurde der Asylantrag eines usbekischen Flüchtlings z.B. abgelehnt, weil er Usbekistan mit einem französischen touristischen Visum verlassen hatte. Vor diesem Hintergrund hatten die Mitarbeiter von OFPRA die Auffassung vertreten, dass jemand, der derart problemlos das eigene Land verlassen könne, keine Verfolgungen im Heimatland zu befürchten habe. In der Folge stellte sich jedoch die Lage des betreffenden Flüchtlings völlig anders dar. Die Machthaber hatten ihn vielmehr zur Ausreise genötigt, ihn faktisch vor die Wahl gestellt, zwischen Gefängnis auf der Grundlage einer fabrizierten Anklage und der Emigration zu wählen²⁴. So kaufte er sich eine 7-tägige Reise nach Frankreich. Seine Ausreise war völlig legal. In Usbekistan hatte er aus Angst vor Verfolgung nicht mehr leben können. Er erfüllt die Kriterien der UNO Konvention von 1951 über den Status eines Flüchtlings.

Zwar wissen die Flüchtlinge, die in ein westeuropäisches Land fliehen, dass es dort ein Asylrecht gibt. Ihre Vorstellungen von diesem Recht sind jedoch in der Regel sehr oberflächlich. Viele von ihnen wissen nicht, dass sie ein Anrecht auf eine kostenlose Beratung durch einen Anwalt und finanzielle Unterstützung für die Übersetzung ihrer Verpflichtungen in das Französische haben.²⁵ Nicht immer klären die Mitarbeiter von Organisationen, wie z.B. Adoma²⁶, die sich für Flüchtlinge einsetzen, diese über ihre Rechte auf.

Besonders schwer haben es Flüchtlinge, die nicht von derartigen Organisationen betreut werden.

Im März 2007 erhielt die Familie Bykow aus Usbekistan, die in Frankreich lebt, einen ablehnenden Bescheid. Als ethnische Russen könnten sie in die historische Heimat zurückkehren. Auch der Hinweis, Natalja Bykowa, Mutter von minderjährigen Kindern, sei von den usbekischen Behörden zur Fahndung ausgeschrieben, was wiederum bei einer Reise nach Russland mit großer Wahrscheinlichkeit eine wenig später erfolgende Auslieferung nach Usbekistan zur Folge haben werde, welche man mit der Minsker Konvention rechtfertigen werde, konnte die Behörde nicht überzeugen. Menschenrechtler rieten der

²⁴ Ein derartiges „in die Emigration zwingen“ von für die Machthaber unerwünschten Personen kennen wir gut aus den 70-er und 80-er Jahren der UdSSR. In diesen Jahren war diese Praxis durchaus gesehen worden – und in der Folge erhielten Emigranten Asyl.

²⁵ Siehe Codex zur Einreise und Aufenthalt von Ausländern und dem Recht auf Asyl (CESEDA). Die Broschüre ist für Asylbewerber in Frankreich erstellt

http://www.forumrefugies.org/pdf/droit_asile/livret_accueil/livret2006/russe_livret2006.pdf

²⁶ Adoma ist heute die Organisation, die sich auf die Arbeit mit Flüchtlingen spezialisiert.
<http://www.adoma.fr/spip.php?rubrique39>

Familie, sich an die Präfektur zu wenden und einen humanitären Status zu erbitten. Doch auch dort erhielt die Familie einen ablehnenden Bescheid. Innerhalb von nur wenigen Stunden hatte sie ihre Unterkunft zu verlassen, die finanziellen und humanitären Hilfen wurden gestrichen. Die Gefahr einer Abschiebung war spürbar nahe. Die Bykows fuhr nach Paris, verbrachten mehrere Monate in einer Nachtunterkunft. Dann kümmerte sich eine Kirchengemeinde um die Familie.

Die beschriebene Situation ist typisch – nicht nur für Frankreich. Immer wieder stößt man bei den Migrationsbehörden auf die Auffassung, ethnische Russen aus GUS-Republiken könnten ohne Schwierigkeiten nach Russland reisen und dort leben. Dies zeigt auch, warum russische Flüchtlinge aus Usbekistan besonders große Schwierigkeiten haben, in Frankreich Asyl zu erhalten.

Trotz dieser Schilderungen ist der Assoziation kein einziger Fall einer Abschiebung von Frankreich nach Usbekistan bekannt.

2007 wurden Änderungen der Prozedur der Asylgewährung beschlossen: die Klagefristen nach Ablehnungsbescheiden wurden verkürzt. Gleichzeitig wurde die Frist, in der Flüchtlinge eine Familienzusammenführung beantragen können, auf 18 Monate verlängert²⁷, wodurch die Zusammenführung aber eher erschwert wird.

Die französischen Machthaber sprechen davon, dass sie mit ihren Änderungen das System der Asylgewährung vervollkommen würden. Faktisch jedoch werden durch die neue Gesetzgebung die Rechte von Flüchtlingen eingeschränkt, einige Flüchtlinge leben sogar in der Folge der neuen Gesetzgebung illegal. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns notwendig, dass die Neuerungen in der französischen Migrationspolitik noch einmal überarbeitet werden.

Belgien

Ca. 30% der 80.000 russischsprechenden Menschen in Belgien kommen aus Zentralasien. Meistens haben diese Menschen russische Wurzeln, sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten und aus unterschiedlichen Gründen nach Belgien eingereist. In ihrer Mehrheit sind sie emigriert, weil sie keine andere Wahl hatten.

In den ersten Jahren nach dem Ende der Sowjetunion kam es in Usbekistan zu einer Welle von Nationalismus. Dadurch fühlte sich die russischstämmige Bevölkerung bedroht und strebte in die „historische Heimat“. Dort jedoch hatten sie große Schwierigkeiten, die russische Migrationspolitik schaffte für sie mehr Probleme als dass sie ihnen Lösungen und Hilfen anbot. Ein Teil der Menschen kehrte so wieder von Russland nach Usbekistan zurück. Doch in Usbekistan erkannte man die Perspektivlosigkeit des Lebens und strebte in den Westen.

Und so flohen, ab 1996 verstärkt, russischstämmige usbekische Staatsbürger, teilweise in Gruppen organisiert, nach Belgien. Sie begründeten ihren Wunsch nach Immigration mit dem Umstand, dass sie in Usbekistan aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert würden. Beweise für diese Behauptung konnten sie in der Regel jedoch nicht liefern. Dies ist auch nicht verwunderlich: die Gesetzgebung Usbekistans deklariert die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, unabhängig von Herkunft oder Nationalität. Deswegen konnte niemand mit einem schriftlichen Dokument beweisen, dass er diskriminiert worden war. Dessen ungeachtet war über die Diskriminierung der russischsprachigen Bevölkerung Usbekistans immer wieder in der Presse berichtet worden, und auch Angehörige der Titularnation bestätigten die Diskriminierung der russischen Minderheit.

²⁷ Noch 2006 hatte diese Frist 12 Monate nach positivem Asylbescheid betragen.

Mehrere unserer Quellen bestätigen, dass viele russischstämmige Usbeken Opfer des repressiven Regimes geworden sind. In der Regel begann es bei ihnen mit Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche oder der Diskriminierung der Kinder in den Schulen. Wer sich dagegen wehrte, wurde vom Staat nicht nur nicht geschützt, der Staat bekämpfte sie. So sahen viele von ihnen nur noch einen Ausweg in der Emigration in ein fern gelegenes Land.

Ein großer Teil der russischen Emigranten aus Usbekistan lebt in Belgien unter den Bedingungen des sog. „Asyls auf Bewährung“²⁸. Eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Recht, diese zu verlängern, erhält, wer nachweisen kann, dass die Schwierigkeiten im Heimatland eine Rückkehr und Sicherheit nach der Rückkehr ausschließen. Ein wichtiges Argument, das bei derartigen Anträgen für den Antragsteller spricht, ist der Umstand, dass dieser schon mehrere Jahre in Belgien lebt, er und seine Kinder erfolgreich in der Gesellschaft integriert sind.

Entsprechend den neuen Vorschriften erhalten diese Personen schnell eine Arbeitserlaubnis. Dies alles macht das „Asyl auf Bewährung“ für Flüchtlinge attraktiv und in der Folge sinken die Anträge auf politisches Asyl.

Die aktiveren Emigranten haben eine Arbeit gefunden und eine Nichtregierungsorganisation « für demokratische Veränderungen und den Schutz der Rechte von nationalen Minderheiten » gegründet. Kurz nach Gründung der Organisation wurde sie sogar von der russischen Botschaft in Belgien unterstützt. In der Folge arbeiten viele Russen aus Usbekistan, die in Belgien leben, mit der dortigen russischen Botschaft zusammen.

Jedes Jahr finanziert die russische Regierung Programme für die im Ausland lebenden Landsleute mit, unterstützt deren Aktivitäten. Hier spielt sicherlich auch die Idee eine Rolle, Russisch solle auch einen offiziellen Status einer Staatssprache in Belgien als Sprache erhalten. Gleichzeitig soll ein russischer Sender für Belgien, sollen russischsprachige Schulen gegründet und verstärkt Unterricht der russischen Sprache gefördert werden.

Tatsächlich jedoch ist Russland an Russen mit usbekischem Pass nicht interessiert. Auch die aus Usbekistan stammenden Russen, die schon längere Zeit in Russland leben und sehr gerne die russische Staatsbürgerschaft annehmen wollen, sind für die russischen Behörden nur illegale Migranten, die sofort in ihr Herkunftsland zurückgebracht werden müssen.

So waren am 4. August 2007 zwei „Illegale“, Vater und Sohn Kiselew, 42 und 19 Jahre alt, aus dem Haftzentrum für Ausländer № 1 der Moskauer Miliz, nach Usbekistan abgeschoben worden. Die Abschiebung hatte stattgefunden, obwohl der Menschenrechtsbeauftragte der Russischen Föderation, Wladimir Lukin, aktiv versucht hatte, diese zu verhindern²⁹.

Vor dem Hintergrund des Geschilderten wird deutlich, dass die unter Mitarbeitern westeuropäischer Migrationsdienste weit verbreitete Auffassung, Russen aus Usbekistan brauche kein Asyl gewährt werden, da sie in ihrer « historischen Heimat » aufgenommen würden, ein großer Irrtum ist.

²⁸ Laut neuer belgischer Asylgesetzgebung müssen alle Anträge und Klagen gegen negative Bescheide innerhalb von 12 Monaten bearbeitet sein. Die verbesserte Prozedur der Asylgewährung rückt das Schicksal von Menschen, die zwar nicht unter die Kriterien der UNO-Konvention von 1951 fallen (« Status von Flüchtlingen »), bei einer Rückkehr in die Heimat aber mit großer Sicherheit Menschenrechtsverletzungen erleiden müssten, mehr in das Zentrum des Interesses. Für diese Flüchtlinge wurde ein weiteres Programm erarbeitet, das Menschen ein Aufenthaltsrecht gibt, die bei einer Rückkehr mit Verletzungen der UNO-Konvention gegen Folter zu rechtfertigen hätten, oder aus anderen humanitären Gründen nicht ausreisen können.

²⁹ Lidia Grafowa, «Abschiebung an einem Samstag» («Rossijskaja gazeta»:№4433 vom 07.08.2007, <http://www.rg.ru/2007/08/07/kiselevy.html>), und Svetlana Gannuschkina, «eine brutale Deportation («Rossijskaja gazeta »:№4435 vom 09.08.2007, <http://www.rg.ru/2007/08/09/a170305.html>)

In Belgien erhalten politische Flüchtlinge Schutz und soziale Hilfen. Schwierig ist jedoch die Familienzusammenführung, die häufig zwei bis drei Jahre dauert.

3. Die Rolle von NGOs bei der Asylgewährung

Viele Asylbegehren enthalten keine dokumentarisch belegten Beweise einer Verfolgung. Es wäre aber auch ein schwieriges Unterfangen für einen Flüchtling, derartige Dokumente, die seine Verfolgung belegen würden, im Heimatland zu erhalten, um sie dann nach der Flucht der Asylbehörde vorlegen zu können. Deswegen wirken die Akten häufig nicht sehr überzeugend. Dies macht die Ablehnung eines Antrages sehr wahrscheinlich.

Hier nun ist unserer Auffassung nach die Mitwirkung und Mithilfe von Nichtregierungsorganisationen sehr wichtig. Diese Organisationen sind in der Regel international vernetzt und können so die Angaben der Flüchtlinge mit einer anderen Quelle bestätigen.

So konnte beispielsweise dem usbekischen Flüchtling Sergej Chalikow geholfen werden, der in den Niederlanden um Asyl nachgesucht hatte. In einer gemeinsamen Aktion konnten die „Assoziation für Menschenrechte in Zentralasien“ (Frankreich), das Menschenrechtszentrum „Memorial“ und das „Komitee Bürgerbeteiligung“ (beide Moskau), die von diesem beschriebenen Sachverhalte bestätigen und ihm somit helfen. In der Folge kam es nicht zu der erwarteten Abschiebung, er wurde aus der Abschiebehaft entlassen und wartet nun auf die weiteren Entscheidungen hinsichtlich seines Antrages.

IV. FLÜCHTLINGE AUS ANDISCHAN

Die internationalen Reaktionen auf die Ereignisse von Andischan und die massenhafte Flucht von Menschen aus dieser Stadt haben dem Image des Präsidenten von Usbekistan, Islam Karimow, schweren Schaden zugefügt. Und so war die Rückkehr von Menschen, die unter dem Kugelregen der Regierungstruppen geflohen sind, für die Machthaber ein wichtiger Moment. Man empfand dies gleichsam als Schritt in Richtung Rehabilitierung vor der Weltgemeinschaft.

Aus vertraulichen Quellen wissen wir, dass kirgisische Grenzschrützer am 13. und 14. Mai 2005 den Grenzübergang von über 5000 usbekischen Staatsbürgern registriert hatten. Nach Angaben des UNHCR befanden sich im Mai 2005 insgesamt 491 von ihnen in Flüchtlingslagern in Kirgisien. Ein Teil der Flüchtlinge war zurückgekehrt, die anderen hatten die Flüchtlingslager verlassen und lebten unerkannt in Kirgisien. Viele konnten in diesem illegalen Zustand nicht lange leben und machten sich auf die Suche nach einem weiter entfernten Fluchtland. Man war zu allem bereit, wollte nur eins nicht: nicht wieder in die Hände der usbekischen Behörden fallen.

Mehr als die Hälfte der aus Kirgisien ausgeflogenen Flüchtlinge kamen unter Mitwirkung des UNHCR nach Rumänien³⁰, erhielten zum großen Teil Asyl in den USA.³¹ Ein Jahr später kehrten 12 Personen aus Arizona nach Andischan zurück, wenig später 41 aus Pennsylvania, Ohio und Maryland. Sechs weitere Flüchtlinge kehrten aus der Ukraine zurück.

Warum kehren Menschen, die aus Andischan ins Ausland fliehen konnten,

³⁰ Von Kirgisien waren im Juli 2005 439 Flüchtlinge aus Andischan nach Rumänien evakuiert worden. Diese 440 Flüchtlinge – im Lager war ein Kind geboren worden – wurden den Ländern entsprechend, in die sie gebracht werden sollten, untergebracht.

³¹ Die anderen wurden von Tschechien, Finnland, Deutschland, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Australien und Kanada aufgenommen.

wieder zurück? Hier gibt es mehrere mögliche Ursachen.

Mit Zuckerbrot und Peitsche

Ein Grund, warum Flüchtlinge zurückgekehrt sind, ist, dass sie damit einen Aufruf von Akram Juldaschew befolgten. Er ist der Anführer der sog. „Akromisten“ und befindet sich in Haft. Am 18. Juli 2006 war Gulmira Maksudova, Tochter von Juldaschew, in Kirgisien verhaftet worden, wo sie mit ihrem anderthalbjährigen Kind lebte. Wenig später wurde über das Internet ein Aufruf von Juldaschew an seine Anhänger verbreitet, in dem er diese aufrief, wieder in die Heimat zurückzukehren. Uns ist bekannt, dass dieser Aufruf unter den Flüchtlingen weite Verbreitung gefunden hatte. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Aufruf die Bedingung für die Freilassung der Tochter von Juldaschew aus der Haft war. Am 29. September 2006 war sie durch Entscheid des Oscher Gerichtes auf freien Fuß gesetzt worden.

Was die Rückkehr der Andischaner Flüchtlinge aus den USA angeht, scheint hier der 76-jährige Ergasch-chodschi eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Als er geflohen war, befanden sich drei seiner Söhne in Haft. Beobachtern ist aufgefallen, dass gerade er es war, der seinen Landsleuten riet, die usbekische Botschaft in den USA zu kontaktieren und dort um eine Rückkehr nach Hause zu bitten. Und kurz vor der Rückkehr einiger Flüchtlinge in die Heimat wurde einer seiner Söhne auf freien Fuß gesetzt. Über das Schicksal der beiden anderen Söhne ist uns nichts bekannt.

Diese Fälle zeigen, dass die Machthaber auf Personen Druck ausüben, die unter den Flüchtlingen eine hohe Autorität genießen. Dies wird getan, um so die Rückkehr von Flüchtlingen zu ermöglichen.

Offensichtlich hat auch die Methode von Zuckerbrot und Peitsche bei der Rückkehr von Flüchtlingen aus der Ukraine im August 2006 eine Rolle gespielt.

Ein halbes Jahr später war bekannt geworden, dass im Juli 2006 elf Personen verurteilt worden waren, die im Februar 2006 von der Ukraine Usbekistan übergeben worden waren. Acht dieser Verurteilten erhielten zwar eine Strafe, aber keine Haftstrafe. Es ist durchaus möglich, dass diese Nachricht damals auch sechs weitere Usbeken in der Ukraine erreicht hatte, die auf eine Übersiedlung in ein drittes Land warteten. Und die unerwartet niedrige Strafe gegen ihre Kollegen mag dazu geführt haben, dass ihre Ängste vor einer Rückkehr schwanden.

Gleichzeitig verfügen wir jedoch auch über Informationen darüber, dass mindestens einer der im Februar 2006 Deportierten, Dilmurod Iskandjarow, der zu drei Jahren Besserungsarbeit verurteilt worden war, während der Verhöre brutal gefoltert worden ist und praktisch schon einen Monat nach der Abschiebung in einem nicht mehr zurechnungsfähigen Zustand war³².

Das offizielle Taschkent erhöht gerne die tatsächliche Zahl der Rückkehrer nach Andischan und scheut sich auch nicht, Dinge bewusst falsch darzustellen.

Am 28. Dezember 2006 wurde im Internet die Information verbreitet, dass 13 weitere Bewohner Andischans die Ukraine in Richtung Usbekistan verlassen hätten. Hier hatte man sich auf eine Information des oben bereits erwähnten Anwar Ergasch berufen. Dieser hatte von 13 Migranten berichtet, die nach der Fertigstellung ihrer vertraglich vereinbarten Arbeiten die Ukraine wieder verlassen hatten.

Doch es gibt noch weitere Gründe, warum Flüchtlinge aus Andischan wieder in die Heimat zurückgekehrt sind.

Die Folgen einer Schockemigration

Die Mehrzahl der Usbeken empfindet ein verstärktes Gefühl der Zugehörigkeit zum

³² Aus einem Interview von E. Rjabinina (Komitee « Bürgerbeteiligung », Moskau) im März 2006 auf der Krim mit einer Person, die mit den Verwandten von Iskandjar auch nach seiner Abschiebung Kontakt hatten.

nationalen Leben, seiner Machalla³³ und den Wurzeln seiner Familie. Auf dem Boden der starken nationalen Traditionen ist ein Usbeke in besonderer Weise von der Meinung seiner Umgebung abhängig. Dies hält viele von der Emigration ab und schafft gleichzeitig bei den Emigranten ein ständiges Gefühl von Unruhe.

Nur der Umstand, dass Angst und Panik nicht mehr zu ertragen waren, haben viele Menschen aus Andischan während der schrecklichen Ereignisse dazu gebracht, ihre Heimat zu verlassen. Sie rannten buchstäblich im Kugelhagen davon, in ihrer unmittelbaren Nähe fielen Menschen tot zu Boden. Viele haben in Usbekistan Kinder zurückgelassen, alte Angehörige, Verwandte, die im Gefängnis saßen.

Flüchtlinge aus Andischan hatten ihre Flucht nie lange im Voraus geplant, die Flucht war keine bewusste Entscheidung gewesen, es war ihr Selbsterhaltungstrieb, der sie zur Flucht getrieben hatte.

Kaum in der Fremde angekommen, in die sie in ihrem Schock nach den Ereignissen auf dem Bobur-Platz und dem Tschulpon-Prospekt geflohen waren, erkannten sie, dass sie sich nun in Umständen wiederfanden, die sich sehr von den gewohnten Lebensverhältnissen unterschieden. Und so wurde die Umstellung an die neuen Bedingungen ein weiterer Stressfaktor, ein neuer Schock.

Unter dem Einfluß dieser Gefühle schreiben einige von ihnen an die Assoziation : « auch wenn sie mich foltern werden – Hauptsache, meine Kinder leben zu Hause, schlafen in ihrem Bett, gehen zur Schule, essen unser Brot. ». Und mit diesen Gefühlen lesen sie die Briefe ihrer Verwandten, die ihnen schreiben, dass nicht alles so schlimm sei, ausserdem bist Du doch nicht schuldig, komm doch wieder zurück nach Hause....

All diese psychologischen Momente sind den usbekischen Machthabern sehr gut bekannt. Und sie wissen, diese Momente für ihre Ziele einzusetzen, um so zu erreichen, dass die Andischaner Flüchtlinge wieder zurückkehren in ihre Heimat. Sie arbeiten mit den gleichen Methoden, mit denen schon die Kommunisten der UdSSR in ihrem Umgang mit den Emigranten, den Flüchtlingen der ersten Welle und den Dissidenten der Sowjetzeit angewandt hatten.

Inzwischen haben 17 Flüchtlinge, die aus den USA zurückgekehrt waren, Usbekistan erneut verlassen und haben nun bei der UNHCR-Vertretung in Kasachstan um internationalen Schutz gebeten³⁴.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In westlichen Ländern gibt es funktionierende Hilfsprogramme für Flüchtlinge und andere Personen, die Schutz ersuchen. Und es gibt auch Programme, die eine Integration dieses Personenkreises in die Gesellschaft vorsehen. Dies ist besonders wichtig, nimmt doch

³³ Machallija ist eine am Wohnort gebildete Gemeinschaft.

³⁴ <http://www.ferghana.ru/news.php?id=6010>

der Prozess der Prüfung eines Antrages auf Gewährung eines Flüchtlingsstatus eine relativ lange Zeit ein – von einem bis zu drei und mehr Jahren.

In den Ländern der GUS wird den Flüchtlingen aus Usbekistan nur selten oder überhaupt nicht Asyl gewährt. In schwierigen Fällen ermöglicht der UNHCR Personen, die anerkannt schutzbedürftig sind, die Möglichkeit der Übersiedlung in ein anderes Land. Doch der Prozeß der Anerkennung der internationalen Schutzbedürftigkeit durch den UNHCR und die anschließende Wartezeit vor der Übersiedlung dauern länger als ein Jahr. In dieser Zeit müssen die Flüchtlinge ihre Probleme selbst lösen, müssen Wohnraum finden, genügend Nahrung bekommen. Arbeit finden sie in der Regel keine, wenn überhaupt, nur sehr niedrig bezahlte Gelegenheitsarbeit. Hinzu kommt, dass sie in dieser Zeit entweder überhaupt keine oder fast keine humanitäre Hilfe erhalten. Dies alles macht die Zeit des Wartens sehr schwer. Erschwerend wird die Lage noch durch die Drohungen, die ihre Sicherheitslage verschlechtern.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass das Thema des Schutzes von Flüchtlingen und deren Aufnahme in Staaten, in denen es eine Vertretung des UNHCR gibt, in den Dialog zwischen der EU und den Staaten Zentralasiens eingebaut wird.

Wichtig sind zielgerichtete Programme zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Zeit, in der deren Erklärungen an den UNHCR geprüft und in der daran gearbeitet wird, diesen eine sinnvolle und langfristige Perspektive zu ermöglichen.

Es erscheint uns sehr wichtig, eine humanitäre Stiftung für Flüchtlinge zu gründen, mit der zumindest die drängendsten sozialen Probleme der Flüchtlinge angegangen werden könnten.

VI. UNSERE EMPFEHLUNGEN

Der Assoziation „Menschenrechte in Zentralasien“ erscheint folgendes wichtig:

Das Flüchtlingskommissariat der UNO sollte:

1. die Zeiträume, in denen Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden, verkürzen. Akzeptabel scheint uns ein Zeitraum von 3-4 Monaten zu sein.
2. erkennen, dass Anträge von usbekischen Staatsbürgern auf Anerkennung als Mandatsflüchtlinge der UNO und eine Übersiedlung in ein Drittland unabhängig davon bearbeitet werden sollten, ob die Antragssteller die Prozedur einer Anerkennung als Flüchtling im Aufenthaltsland bereits durchlaufen haben. Die Kriterien hierfür, wann derartige Ausnahmefälle vorliegen, sollten – in Kenntnis der jeweiligen Situation im Land der UNHCR-Vertretung – in jedem Land gesondert, und mit Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten dieses Landes, extra bearbeitet werden.

Die Regierungen der Europäischen Union sollten von den Regierungen der GUS-Regierungen folgendes hartnäckiger einfordern :

1. Die von diesen ratifizierten internationalen Vereinbarungen sind insbesondere in der Frage der Auslieferung von Personen an Länder, in denen gefoltert und/oder die Todesstrafe angewandt wird, und in denen es keinen effektiven Schutz durch die Rechtsprechung gibt, strenger anzuwenden.
Besonders muss auf die Einhaltung der Europäischen Konvention zu Menschenrechten und politischen Rechten und die UNO-Konvention von 1951

„Der Status von Flüchtlingen“, das Zusatzprotokoll von 1967, die UNO-Konvention gegen Folter und gegen andere Formen eines grausamen, unmenschlichen und die menschliche Würde erniedrigenden Umganges und derartige Bestrafungen gedrängt werden.

2. Die Praxis der Entführungen und ungesetzlichen Abschiebungen von usbekischen Flüchtlingen aus den Ländern der GUS nach Usbekistan muss ein Ende haben. Jede dieser Abschiebung muss von der EU entsprechend zur Sprache gebracht werden.

Die Assoziation „Menschenrechte in Zentralasien“ ruft die Europäische Union zu folgendem auf:

1. Die im Juni 2007 beschlossene Strategie der Europäischen Union in den Ländern Zentralasiens ist zu ergänzen mit einer Reihe von Massnahmen zum Schutz von Flüchtlingen aus Usbekistan, die sich auf dem Territorium von GUS-Staaten befinden. Hierzu gehören auch folgende Maßnahmen:
 - a) Mit den Regierungen Russlands, der Ukraine, Kasachstans und Kirgisiens sind Verhandlungen über die Einrichtung von vorübergehenden Unterbringungszentren zu führen. In diesen Zentren sollen Flüchtlinge leben, die beim UNHCR internationalen Schutz beantragt haben und Mandatflüchtlinge, die bereits auf eine Umsiedlung in ein drittes Land warten;
 - b) Es ist mit der Planung und Umsetzung von Pilotprojekten derartiger Unterbringungszentren zu beginnen;
 - c) Es ist ein zielgerichtetes humanitäres Hilfsprogramm für Flüchtlinge und Asylsuchende in Kirgisien, Kasachstan, Russland, der Ukraine und anderen Ländern einzurichten, in denen es keine funktionierenden Schutzmechanismen für den beschriebenen Personenkreis gibt.
2. Die Europäische Union muss in der Frage der Sanktionen eine stringente Linie fahren. Diese muss fortgeführt werden, bis:
 - a) Überzeugende Beweise von positiven Fortschritten bei den Menschenrechten in Usbekistan vorliegen. In erster Linie betrifft das die Freilassung politischer Gefangener, einen Stopp der Folter in den Haftanstalten und ein Neuaufrollen von Urteilen, die auf politisch motivierten Beschuldigungen basierten;
 - b) Usbekistan zur Durchführung einer unabhängigen internationalen Untersuchung der Ereignisse von Andischan vom 12. – 14. Mai 2005 seine Zustimmung gegeben und die Voraussetzungen für derartige Untersuchungen geschaffen hat. Hierzu gehört auch, dass die Angaben über nicht registrierte Massengräber überprüft werden.

Die Assoziation „Menschenrechte in Zentralasien“ erinnert die **Regierungen der GUS an folgende Notwendigkeiten :**

1. Die Praxis der Entführung von Bürgern Usbekistans auf dem Gebiet der Länder der GUS und deren ungesetzliche Auslieferung an die usbekischen Geheimdienste ist zu stoppen.

2. Die in der UNO-Konvention von 1951 zum „Flüchtlingsstatus“, im Zusatzprotokoll von 1967, dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der UNO-Konvention gegen Folter und andere Formen grausamer, unmenschlicher und die menschliche Würde erniedrigenden Behandlung und Bestrafungen und andere internationale Konventionen eingegangenen Verpflichtungen sind unbedingt einzuhalten.
3. Die Konvention « Rechtliche Hilfe und Unterstützung in zivilen, familiären und Strafrechtsangelegenheiten » von 1993 (Minsker Konvention) muss so überarbeitet werden, dass sie mit oben genannten Konventionen im Einklang steht.
4. Die Praxis der systematischen Ablehnungen von Asyl für Staatsbürger Usbekistans auf der Grundlage von einseitiger und nicht sehr glaubwürdigen Informationsquellen über die Situation im Ausgangsland muss ein Ende nehmen. Bei Entscheidungen zu Anträgen, die an die Migrationsdienste gerichtet werden, sind auch die Position des UNHCR und Angaben zu berücksichtigen, die von NGOs angeführt werden, welche sich auf die Arbeit mit Flüchtlingen spezialisiert haben.
5. Es sind nationale Hilfsprogramme für Flüchtlinge und Asylbewerber zu erarbeiten, die diesen ausreichenden sozialen Schutz ermöglichen.

Die Assoziation „Menschenrechte in Zentralasien“ fordert von der **Regierung Usbekistans:**

1. eine objektive und effektive Überprüfung aller bekannt gewordener Fälle von auf dem Gebiet eines GUS-Staates verschwundenen Personen, welche von den usbekischen Machthabern aufgrund einer vorgeworfenen Tätigkeit in einer verbotenen Organisation, einer religiösen Betätigung, der Verbreitung von verbotener Literatur und der Verletzung der verfassungsgemäßen Struktur der Republik Usbekistan verfolgt werden.
2. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen sind alle die Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, die ihre dienstliche Stellung für die Durchführung derartiger ungesetzlicher Operationen genutzt hatten.

VII. ANLAGEN

1. Adressen von Organisationen, bei denen Flüchtlinge Hilfe erhalten können:

Es gibt nicht viele Nichtregierungsorganisationen, die sich auf die Unterstützung von Flüchtlingen konzentrieren. In Kirgisien ist die Flüchtlingsarbeit einer von vielen Zweigen der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen. In Kasachstan beschäftigt sich damit das Internationale Büro für Menschenrechte und die Einhaltung der Gesetzlichkeit, welches von Ewgenij Schovtis geleitet wird. In der Russischen Föderation hilft das Komitee „Bürgerbeteiligung“, geleitet von Svetlana Gannuschkina. In dieser Organisation gibt es ein eigenes Programm der Hilfe für politische Flüchtlinge aus Zentralasien, welches von Elena Rjabinina geleitet wird. In der Ukraine gibt es in fast jedem Gebiet Menschenrechtsorganisationen, die sich für Flüchtlinge einsetzen.

Russland

Netzwerk der Beratungsbüros mit kostenloser Rechtsberatung für Migranten „Migration und Recht“ des Menschenrechtszentrums „Memorial“, <http://refugee.memo.ru/>
Die Juristen des Netzwerkes « Migration und Recht » führen die Rechtsberatung in den Räumlichkeiten des Komitees « Bürgerbeteiligung » durch.

Komitee „Bürgerbeteiligung“ - <http://www.refugee.ru/>

Adresse : 127006, Moskau, ul. Dolgorukovskaja, d. 33, str. 6

+7 (499) 973-54-74 – Büro mit allgemeinen Öffnungszeiten;

+7 (499) 973-54-43 – Rechtsberatung;

+7- 903- 197-04-34 – Hilfsprogramm für politische Flüchtlinge aus Zentralasien (Elena Rjabinina)

Fax: +7 (495) 251-53-19

E-mail: ccaserver@mtu-net.ru

Ukraine

Kiew:

«Ohne Grenzen» des Zentrums «Soziale Aktion»

Maxim Butkewitsch butkevych@gmail.com +380-97-249-00-63

Lwow:

Juristisches Beratungszentrum für Flüchtlinge „Menschenrechte kennen keine Grenzen“

Natalja Dulneva,, dulneva@yahoo.com

Svetlana Marinzova, marints2000@yahoo.com ,+38-067-673-40-45

Winniza:

Menschenrechtsgruppe von Winniza

Dmitrij Groysman, vpg@ukr.net; +38 (043)-232-63-21

Kasachstan

Internationales Büro für Menschenrechte und Einhaltung der Gesetzlichkeit, Kasachstan

Almaty, 8. mkr., str. 4a, kab. 423

Denis Dschiwaga, denis@bureau.kz , +7-(727)-225-96-76

Frankreich

Assoziation « Menschenrechte in Zentralasien »

Centre MBE 140, 16, rue de Docteur Leroy, 72000 LE MANS FRANCE

Tel.: +33 6 13 41 40 70; Tel./Fax: +33 2 43 76 72 32

E-mail: france@asie-centrale.info

Mit Vertretungen in:

Den USA – usa@asie-centrale.info;

Belgien - belgique@asie-centrale.info

Deutschland – germany@asie-centrale.info;

Der Ukraine – ukraine@asie-centrale.info;

Kirgisien – kirgystan@asie-centrale.info;

Kasachstan - kazakhstan@asie-centrale.info

Usbekistan - ouzbekistan@asie-centrale.info

Ägypten - egypt@asie-centrale.info

Südkorea - coree@asie-centrale.info

Anlage 1

Ärztliche Todesbescheinigung von N. Tuchtasinow

Eingescanntes Dokument im Internet unter:

<http://uzbek.asiecentrale.info/?q=node/20>

Anlage 2

Bescheinigung über den Eingang der Erklärung von D. Chudojnazarow bei der Polizei der Stadt Solleftia (Schweden)

Eingescanntes Dokument im Internet unter:

<http://uzbek.asiecentrale.info/?q=node/21>

(in schwedisch)

Anlage 3

Milizionäre aus Schtscherbinska, Gebiet Moskau, drohen einem mißhandelten Usbeken, ihm Drogen unterzuschieben

Komitee „Bürgerbeteiligung“

Regionale wohltätige gesellschaftliche Organisation zur Unterstützung
von Flüchtlingen und Vertriebenen

127006, Moskau, ul. Dolgorukovskaja, d. 33, str. 6

T.: (095)-973-54-74, Fax : (095)-251-53-19

23.03.2005

MILIZIONÄRE AUS SCHTSCHERBINSKA, GEBIET MOSKAU, DROHEN EINEM MISSHANDELTEN USBEKEN, IHM DROGEN UNTERZUSCHIEBEN.

Am 20.03.2003 erhielt das Komitee „Bürgerbeteiligung“ um 20:55 Uhr einen Anruf von dem 36-jährigen usbekischen Staatsbürger Rachmat Ergaschew, den das Komitee schon eine geraume Zeit betreute. Er konnte gerade noch in den Hörer hineinrufen, dass er sich auf der Milizstation Schtscherbinska befinde, und dass man ihn auf der Station misshandle. Sofort schaltete sich eine Stimme ein, befahl unter Verwendung verschiedener Schimpfworte, das Gespräch sofort zu beenden, dann brach der Telefonkontakt ab. Sofort gab man von unserem Büro diese Information an den Diensthabenden Milizionär im Gebiet Moskau weiter, und sofort fuhren die Mitarbeiter des Komitees, Elena Rjabinina und der Berater des Programmes für Zentralasien vom Menschenrechtszentrum „Memorial“, Bachrom Chamroew nach Schtscherbinska.

Dort um 22:30 Uhr angekommen, musste man feststellen, dass sich nur noch Milizangehörige auf der Station aufhielten. A.V. Lubov war der Diensthabende. Ebenfalls anwesend waren der Mitarbeiter des Diensthabenden, Alexej Stepannikow und der Fahrer Denis Lukjanenko. Ein Streifenwagen, in dem sich S. Danilin, D. Klus, E. Fominowa und A.

Smetanina befanden, war zu diesem Zeitpunkt unterwegs. Mit dem Fahrer Lukjanenko machten sich die Menschenrechtler auf den Weg, Danilin zu treffen. Auf die Frage von Rjabinina, wo sich die Milizangehörigen zum fraglichen Zeitpunkt um 20:55 Uhr aufgehalten hätten, sagte Danilin, wahrscheinlich auf der Milizstation.

Als Rachmat Ergaschew am nächsten Tag im Büro des Komitees „Bürgerbeteiligung“ erschien, war ganz offensichtlich, dass er dringend ärztlicher Hilfe benötigte.

Rachmat berichtete, dass er am Sonntag ungefähr um 17:30 Uhr auf dem Weg in ein Geschäft gewesen wäre, welches 150-200 Meter vom Haus entfernt war. Seine Papiere hatte er nicht in das Geschäft mitgenommen. Wenig später hielt ein UAZ-Wagen der Miliz vor dem Geschäft. In diesem Wagen saßen ein Major und ein Feldwebel. Der Major ging in das Geschäft, der Feldwebel sprach Rachmat an, er solle ihm seine Ausweispapiere zeigen. Rachmat erklärte ihm, dass er die Papiere gerade nicht bei sich trage, man könne jedoch gemeinsam in seine Wohnung gehen, dort könne er ihm Pass und Registrierung zeigen. Oder dieser könne einige Minuten warten, bis er ihm die Papiere vorbeibringe. Doch der Feldwebel stieß Rachmat in den Wagen, brachte ihn zur Milizstation und forderte ihn dort auf, das WC-Becken zu reinigen. Als Rachmat sich weigerte, wurde er von den Gesetzeshütern misshandelt. Er wurde dann in die Toilette eingesperrt. Von dort rief er mit seinem Mobiltelefon im Büro des „Komitees Bürgerbeteiligung“ an und konnte gerade noch sagen, dass er von Milizionären geschlagen würde. Sofort stürzten diese in die Toilette, beschimpften ihn, entrissen ihm das Telefon, schlugen ihn, u.a. mit den Beinen und dem, was vom Telefon noch übrig geblieben war. Dann setzten sie ihm einen Papierkorb auf den Kopf, befahlen ihm bis drei zu zählen und bis dahin das Geld den Milizionären zu übergeben. Dies taten sie mehrfach, bis er ihnen schließlich die ganzen 300 Rubel übergeben hatte, die er mit sich führte. Anschließend zwangen sie ihn, den Boden zu reinigen, und Schnee auf der Straße zu räumen. Ungefähr um 22:30 Uhr, d.h. kurz vor Eintreffen der Mitarbeiter des „Komitees Bürgerbeteiligung“ und offensichtlich nach einem Anruf des diensthabenden Milizionärs des Bezirks, hatten sie ihn wieder auf freien Fuß gesetzt.

Am 22. März fuhr Ergaschew gemeinsam mit Menschenrechtlern zur Staatsanwaltschaft von Podolsk, an die er eine Eingabe gemacht hatte. Dort nahm der stellvertretende Staatsanwalt der Stadt, G.N. Bagramjan sofort die Erklärung von Ergaschew entgegen. In der Aufnahmestelle für Verletzte wurden die Spuren der Schläge registriert. Bei der ärztlichen Untersuchung stellte sich heraus, dass ein Halswirbel geschädigt war und Ergaschew mehrere blaue Flecken an Kopf und Körper hatte. Da Ergaschew keine medizinische Versicherungspolice hat, musste seine Einweisung in ein Krankenhaus mit der Gesundheitsbehörde des Gebietes Moskau abgestimmt werden. Dies nimmt etwas Zeit in Anspruch. Deswegen ist er derzeit (24.03.05) noch nicht im Krankenhaus.

Am 23. März berichtet ein Nachbar von Ergaschew nachts um 0:50 Uhr an das „Komitee Bürgerbeteiligung“, dass dieser erneut von der Miliz aufgesucht worden sei. Ein Hauptmann und ein Feldwebel seien aufgetaucht. Der Hauptmann habe Ergaschew mitgeteilt, dass er am Morgen Besuch vom für das Stadtgebiet zuständigen Milizionär erhalten werde. Wolle er, Rachmat, in Zukunft in Ruhe an seinem Ort weiterleben, dann möge er eine Erklärung unterschreiben, dass er bei der Miliz nicht geschlagen worden wäre. Wenn er dies jedoch nicht täte, würde man sicherlich bei ihm „Rauschgift finden“. Der Hauptmann wollte unbedingt wissen, was das für Leute gewesen wären, die Rachmat nach Podolsk gebracht hätten, wo sie arbeiteten. Gleichzeitig sagte er Ergaschew, dass er sich auch von diesen Menschen keine Hilfe erwarten solle.

Nachdem sie dies erfahren hatten, schickten die Mitarbeiter des „Komitees Bürgerbeteiligung“, Elena Rjabinina, Iralia Galimulina und der Berater des zentralasiatischen Programmes von „Memorial“, Bachrom Chamroew, ein Telegramm an die Hauptverwaltung der Miliz im Gebiet Moskau und machten sich anschließend auf den Weg nach Schtscherbinka. Dort zeigte Rjabinina dem diensthabenden Hauptmann S.L. Lichatschew den Ausweis als Mitglied des Expertenrates beim Menschenrechtsbeauftragten der Russischen Föderation und bat diesen, ihr mitzuteilen, wer denn von den Milizionären

um 0:50 Uhr auf der Lermontow – Strasse gefahren sei. Lichatschew versprach, die Sache herauszufinden und entfernte sich für 15-20 Minuten. Dann sagte er, als er wieder zurückgekommen war, dass unter diesen Personen der jetzt anwesenden Fahrer Druschljakow (!) sei. Man sei herausgefahren, weil man die Nachricht von der Hauptstelle der Miliz im Bezirk erhalten habe, das Ergaschew verletzt sei. Man habe Ergaschew gesehen und befunden, dass es ihm gesundheitlich nicht gut gehe, er gleichzeitig nicht gut russisch spreche. Deswegen habe man diesen nicht mehr weiter beunruhigen wollen. Rjabinina schrieb an den Chef der örtlichen Miliz einen Brief, in dem sie ihm die Version des Verletzten schilderte.

Während des Aufenthaltes von Rjabinina, Galimulina und Chamroew bei der Miliz von Schtscherbinka (zwischen 1:30 und 4:30 Uhr) hatte der diensthabende Lichatschew ein Telefonat geführt, in welchem er auch über die konkrete Situation sprach. Gleichzeitig waren patrouillierende Millizionäre in der Station ein- und ausgegangen.

In dieser Situation entschieden die Menschenrechtler, Ergaschew in Schtscherbinka zu belassen, sei gefährlich und nahmen ihn deswegen nach Moskau mit. Telefonisch baten sie den Diensthabenden der Milizstelle des Gebietes Moskau und den nachts Diensthabenden Staatsanwalt des Gebietes Moskau Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn von Ergaschew zu unternehmen. Diese hatten ihnen ein „die Miliz kann nicht vor jeden Bürger einen Milizionär stellen“ und „kommen Sie bitte morgen früh in das Büro der Staatsanwaltschaft“ zur Antwort gegeben.

23.03.2005

Im Folgenden übermittelte Rjabinina eine Erklärung an die Milizhauptverwaltung des Gebietes Moskau.

Elena Rjabinina,
Leiterin des Hilfsprogrammes für politische Flüchtlinge aus Zentralasien
im „Komitee Bürgerbeteiligung“

Anlage 4

Bescheinigung der Aufnahmestelle für Verletzte der Stadt Podolsk, Gebiet Moskau, über Verletzungen von R. Ergaschew

<http://uzbek.asiecentrale.info/?q=node/24>

Anlage 5

Brief der Abteilung für persönliche Sicherheit der Miliz im Gebiet Moskau

In der Sache Ergaschew.

Eingescanntes russisches Dokument im Internet unter:
<http://uzbek.asiecentrale.info/?q=node/24>

Der Fall Abdulaziz Bojmatow: eine neue Entführung oder eine gesetzwidrige Auslieferung?

**Menschenrechtszentrum „Memorial“ - Memorial Human Rights Center
127051 Russland, Moskau, Malyj Karetnij per., d. 12**

Tel.: +7 (495) 225-31-18

Web-site: <http://www.memo.ru/>

**Komitee „Bürgerbeteiligung“ - Civic Assistance Committee
127006 Russland, Moskau, ul. Dolgorukowskaja d. 33, str. 6**

Tel.: +7 (499) 973-54-74; (495)-251-53-19

Web-site: <http://refugee.memo.ru/>

28.04.2007

Der Fall Abdulaziz Bojmatow: EINE NEUE ENTFÜHRUNG ODER EINE UNGESETZLICHE AUSLIEFERUNG?

Am 25.04.2007 wurde in Ufa-Schigirgi, Gebiet Swerdlowsk, der usbekische Staatsbürger Abdulaziz Bojmatow, verhaftet. Usbekistan hatte Russland ersucht, Bojmatow auszuliefern. Im Dezember 2006 lehnte die russische Generalstaatsanwaltschaft dieses Gesuch ab.

Am Morgen des gleichen Tages war Bojmatow telefonisch zum Leiter der Kriminalmiliz in Nischneserginsk, Herrn V.G. Tschmpalow, für 13 Uhr einbestellt worden. Ein Verwandter, der Bojmatow zur Miliz begleitet hatte, berichtet, dass ungefähr um 19:30 Uhr ein Mann vorbeigekommen wäre. Bei seiner Vorstellung hätte er zwar keinen Namen genannt, aber gesagt, dass er Mitarbeiter des Föderalen Migrationsdienstes Russlands im Gebiet Swerdlowsk sei. Dieser nahm Bojmatow sämtlich Dokumente ab und fuhr mit ihm, so Tschmpalow, nach Ekaterinburg. Der Verwandte selbst hatte jedoch nicht gesehen, wie sie abgefahren sind, Tschmpalow hatte ihn mit Erklärungen, Bojmatow werde zum Föderalen Migrationsdienst gebracht, aufgehalten. Dort, so Tschmpalow, werde man ihm mit der Erstellung von Dokumenten für ein Leben in Russland helfen.

Am 26. April wandten sich die Verwandten von Bojmatow an den Föderalen Migrationsdienst des Gebietes Swerdlowsk, doch dort hörten sie nur, dass man von Bojmatow nichts gehört habe. Außerdem erfuhren sie, dass Bojmatow auch nicht in den für Ausländer vorgesehenen Abschiebezellen sei. Am Flughafen Kolzowo berichtete man den Verwandten, dass ein gewisser usbekischer Staatsangehöriger mit dem Namen Bojmatow, jedoch einem anderen Vornamen, den man nicht nennen wolle, mit dem Flugzeug von Ekaterinburg nach Taschkent ausgeflogen worden sei. Dies sei um 12:20 Uhr geschehen. Das Komitee „Bürgerbeteiligung“ nahm Kontakt mit der Frau von Bojmatow auf, der russischen Staatsbürgerin Diljara Nuriewa. „Mittwoch hatte Abdulaziz ungefähr um 15 Uhr telefonisch mitgeteilt, dass er wohl aufgehalten werde.“ sagte Diljara. Danach habe er noch einmal, am 26. um 9:50 Uhr angerufen und gesagt, man werde ihn nach Usbekistan bringen.“

So gibt es also allen Grund zu der Annahme, dass Abdulaziz Bojmatow unter Mitwirkung eines Mitarbeiters der russischen Miliz entführt, gewaltsam nach Usbekistan gebracht und dort vier Monate nach der Entscheidung der Russischen Generalstaatsanwaltschaft, das Auslieferungsgesuch abzulehnen, der usbekischen Seite übergeben worden ist.

Dass diese Version sehr wahrscheinlich ist, wird auch durch einen Brief des stellvertretenden Leiters der Miliz des Gebietes Namagansk, S.G. Sotiboldiew Krasnoufimsk, an den Staatsanwalt des Gebietes Swerdlowsk, T.A. Ivannikow vom 29.4.2006 bestätigt. Eine Kopie des Schreibens liegen dem „Komitee Bürgerbeteiligung“

und dem Menschenrechtszentrum „Memorial“ vor. Herr Sotiboldiew bittet, nachdem er von der Verhaftung von Bojmatow in Russland erfahren hat, diesen auszuliefern. Hierbei gibt er auch das gewünschte Ausreisedatum an. Gleichzeitig bittet er, im Falle einer ablehnenden Antwort diesen im Untersuchungsgefängnis so lange festzuhalten, bis er von Abgesandten der Miliz des Gebietes Namagansk entsprechend der Minsker Vereinbarung abgeholt werden.

Dieser Vorfall zeigt: die Minsker Konvention war offensichtlich nur für die Fälle einer Übergabe von auszuliefernden Personen gedacht, die ansonsten aus Russland nicht hätten ausgeliefert werden können. Dies ist eine grobe Verletzung der russischen und der internationalen rechtlichen Normen.

Interessant ist auch der Umstand, dass dieser Briefwechsel zwischen Beamten von Bezirken und Rayons stattfand. Doch Auslieferungen liegen ausschließlich in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten der Minsker Konvention.

Abdulaziz Bojmatow, geb. 1961, stammt aus dem Gebiet Namagansk, Usbekistan. Er ist gläubiger Moslem, fürchtete sich vor religiös motivierter Verfolgung. Er hatte gesehen, wie viele seiner Glaubensbrüder verfolgt worden waren. Deswegen floh er 1977 nach Russland. 1998 wurde er in seiner Heimat auf der Grundlage von Artikel 159 des Strafgesetzbuches Usbekistans (Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung der Republik Usbekistan) zur Fahndung ausgeschrieben. Diese Anschuldigung wird in Usbekistan in der Regel gegen Personen wegen deren religiöser Überzeugungen erhoben. Aus Angst vor einer Abschiebung lebte Bojmatow mit einem falschen russischen Pass.

Im Frühjahr 2006 wurde Bojmatow verhaftet. Bis zu seiner Freilassung im Dezember als Folge der Ablehnung des Abschiebungsgesuches durch die Russische Generalstaatsanwaltschaft war er in Untersuchungshaft № 1 von Ekaterinburg. In diesem Zeitraum hatte er sich mit Hilfe eines von dem Komitee „Bürgerbeteiligung“ gestellten Anwaltes an den Föderalen Migrationsdienst Russlands im Gebiet Swerdlowsk gewandt und um Anerkennung als Flüchtling auf dem russischen Territorium gebeten.

Im Februar 2007 wurde er wegen Besitzes eines offensichtlich gefälschten Dokumentes, des russischen Passes, vom städtischen Gericht Krasnoufimsk, Gebiet Swerdlowsk, zu 216 Stunden Arbeit verurteilt. Diese Arbeit leistete er an seinem Wohnort, dem Dorf Ufa-Schigiri, Rayon Nischneserginsk, wo er lebte, ab.

In dem oben zitierten Brief von Herrn Sotiboldiew, der im Gebiet Swerdlowsk eingegangen war, als noch nicht bekannt war, dass Bojmatow nicht russischer Staatsbürger ist, findet sich interessanterweise die Bitte, Bojmatow die russische Staatsbürgerschaft zu entziehen.

Nach Informationen des Menschenrechtszentrums „Memorial“ und des „Komitees Bürgerbeteiligung“ sind eine Reihe von Personen entführt und gesetzwidrig anschließend den usbekischen Behörden übergeben worden. Bei den Opfern handelt es sich um Personen, die wegen ihrer religiösen Überzeugungen verfolgt werden:

- Im Juli 2003 verschwand Ruvaschdin Rachmanow bei seiner Freilassung aus der Untersuchungshaft spurlos. Zuvor hatte die Russische Generalstaatsanwaltschaft ein Auslieferungsgesuch der usbekischen Seite abgelehnt. Nach Informationen von usbekischen Menschenrechtlern war Rachmanow im Januar 2004 zu acht Jahren Haft verurteilt worden.
- Am 21. Juli 2004 war ein Verwandter von Rachmanow, Mannobschon Rachmatullajew, aus einem Haus in der Stadt Marx, Gebiet Saratow, von maskierten Männern entführt worden. Zuvor hatte die Russische Generalstaatsanwaltschaft ein Auslieferungsgesuch der usbekischen Seite abgelehnt. Am 20. Januar 2005 hatte ein Gericht der Stadt Andischan ihn zu 16 Jahren Haft verurteilt. Später stellte sich heraus, dass Rachmanow aus Russland mit einem Flugzeug aus der Stadt Samara nach Usbekistan gebracht worden war.
- Am 5. Oktober 2004 wurde Farchod Zulunow aus dem autonomen Gebiet Chanty-Mansijsk nach Usbekistan abgeschoben. Landsleute von Zulunow berichten, dass Zulunow in Usbekistan auf der Fahndungsliste stand. Bei seiner Verhaftung in Nischnewartosk sei er

auch von Angehörigen des usbekischen Geheimdienstes verhört worden. Nach seiner gewaltsamen Rückkehr in die Heimat war er schwer gefoltert worden. Dies berichtete er bei der Gerichtsverhandlung. In Andischan wurde er zu 18 Jahren verurteilt (später wurde diese Frist auf acht Jahre reduziert).

· Am 29. Juni 2005 wurde Alisher Usmanow direkt bei seiner Freilassung aus der Untersuchungshaft der Stadt Kasan entführt, zum Flughafen gebracht und nach Usbekistan ausgeflogen. Im November des gleichen Jahres wurde er dort zu acht Jahren Haft verurteilt. Die russische Generalstaatsanwaltschaft hat das Auslieferungsersuchen überhaupt nicht beantwortet, da Usmanow russischer Staatsbürger ist. Doch ein halbes Jahr vor seiner Entführung hatte man ihm die Staatsbürgerschaft entzogen mit der Begründung, er habe diese mit gefälschten Unterlagen erworben.

· Am 24. Oktober 2006 wurde Rustam Muminow vom Moskauer Flughafen Domodedowo ungesetzlich nach Usbekistan geflogen. Das Auslieferungsgesuch der usbekischen Seite war von der russischen Generalstaatsanwaltschaft abgelehnt worden. Am 15. Januar 2007 wurde er in der Stadt Dscharkurgan, Gebiet Surchandarin, Usbekistan, zu 5,5 Jahren Haft verurteilt. Es ist eindeutig, dass bei diesen Operationen der FSB eine Rolle spielt. Schließlich kann kein ausländischer Staatsbürger gewaltsam an einem russischen Flughafen außer Landes geschaffen werden, wenn der FSB hierbei nicht mitwirken würde.

*Elena Rjabinina
Leiterin des Hilfsprogrammes
für politische Flüchtlinge aus Zentralasien
des Komitees „Bürgerbeteiligung“*

Anlage 7

Der Fall Abutow: eine gesetzwidrige gemeinsame Operation des Sicherheitsdienstes Usbekistans und der Miliz des Rayons Krasnogorsk, Gebiet Moskau

**Menschenrechtszentrum „Memorial“ - Memorial Human Rights Center
127051 Russland, Moskau, Malyj Karetnij per. , d. 12**

Tel.: +7 (495) 225-31-18

Web-site: <http://www.memo.ru/>

Komitee „Bürgerbeteiligung“ - Civic Assistance Committee

127006 Russland, Moskau, ul. Dolgorukowskaja 33, str. 6

Tel.: +7 (499) 973-54-74; (495)-251-53-19

Web-site: <http://refugee.memo.ru/>

28.06.2007

Der Fall Abutow:

**EINE UNGESETZLICHE GEMEINSAME OPERATION DES
SICHERHEITSDIENSTES USBEKITANS UND DER MILIZ DES RAYON
KRASNOGORSK, GEBIET MOSKAU**

Dem Menschenrechtszentrum „Memorial“ und dem „Komitee Bürgerbeteiligung“ liegen neue Informationen über die Verhaftung des usbekischen Staatsbürgers Muchammadsohlich

Abutow am 13. Juni 2007 in der Stadt Krasnogorsk vor. Abutow war von den usbekischen Behörden aufgrund von Beschuldigungen religiösen Charakters zur Fahndung ausgeschrieben worden (siehe auch Presseerklärung des Komitees „Bürgerbeteiligung“ und des Menschenrechtszentrums „Memorial“ vom 19.6.2007).

Am 21. Juni teilte der stellvertretende Leiter der Miliz des Gebietes Moskau, A.G. Lipilin auf eine dringende Anfrage des „Komitees Bürgerbeteiligung“ mit, dass die Verhaftung von Milizionären des Stadtbezirkes Krasnogorsk vorgenommen worden sei.

Abutow selbst widerspricht. Seinen Schilderungen zufolge lief die Verhaftung anders ab.

Am 13. Juni war er aus dem Haus gegangen, nachdem er von einem ihm nicht näher bekannten Usbeken einen Anruf erhalten hatte, der sich mit ihm hatte treffen wollen. Auf der Strasse angekommen, wurde er von vier Personen in Zivil erwartet, die sich als Mitarbeiter des usbekischen Geheimdienstes vorstellten. Diese brachten ihn mit Gewalt zur Miliz von Krasnogorsk. Als sie nun feststellten, dass sich Abutow nicht auf der internationalen Fahndungsliste befand, versprachen die Milizionäre, hier die Tätigkeit ihrer usbekischen Kollegen zu decken, wenn man aus Usbekistan die erforderlichen Dokumente schicken werde. Gleichzeitig baten sie die Angehörigen des usbekischen Geheimdienstes, beim nächsten Mal doch bitte nicht mit leeren Händen zu kommen. Das Gespräch, so Muchammondsolich, fand in seinem Beisein statt.

Wenig später zeigte man ihm einen usbekischen Haftbefehl vom 26.2.2007. Hierin war gegen ihn der Vorwurf erhoben worden, 1998 bei einer Haftstrafe eine extremistische religiöse Organisation gegründet zu haben, der er und zwei weitere Gefangene angehören sollen.

Noch am gleichen Tag, als Abutow verhaftet worden war, verlangte er, mit seiner Frau telefonieren zu dürfen, die seit seinem Verlassen der Wohnung von ihm nichts mehr gehört habe. Da sie kein Russisch könne, könne sie auch keine Nachforschungen nach dem Verbleib ihres Mannes anstellen. Als ihm diese Bitte verwehrt wurde, begann er einen Hungerstreik. Diesen hielt er 10 Tage durch. Am 23. Juni sagte ihm ein Mitarbeiter der Haftanstalt, dass er bald in ein Untersuchungsgefängnis gebracht werde. Dort werde er auch ein Telefon benutzen können. Darauf brach er seinen Hungerstreik ab.

Am 20. Juni erstellte Abutow eine Erklärung an den UNHCR. In diesem Schreiben bat er, man möge ihm internationalen Schutz gewähren, da er in Usbekistan wegen seines moslemischen Glaubens verfolgt werde. „Ich habe bereits 10 Jahre in usbekischen Lagern gesessen, nur wegen meines Glaubens. Ich habe keine Verbrechen begangen“ schrieb er. Doch die Leitung der Haftanstalt weigerte sich, das Schreiben zur Weiterleitung in Empfang zu nehmen.

Auch seine Erklärung, die er am 25. Juni an den Präsidenten Russlands verfasst hatte, wurde weder angenommen, noch weitergeleitet. In diesem Schreiben ging er auf die Umstände seiner Verhaftung ein. „Herr Präsident,“ schreibt er, „ich bin einer von tausend Menschen, die Folter am eigenen Leib erfahren mussten. Ich kenne die Schmerzen und das Leid, das in usbekischen Gefängnissen herrscht. Ich möchte, dass alle Menschen in Ruhe und Frieden leben können, mir ist diese Möglichkeit nicht gegeben.“ Schreibt Muchammondsolich Abutow an V.V.Putin. Auch diese Erklärung wurde von den Mitarbeitern der Haftanstalt in Krasnogorsk, IVS, nicht angenommen.

Am 26. Juni 2007 traf das städtische Gericht von Krasnogorsk, Gebiet Moskau, die Entscheidung, M.M. Abutow zwecks Auslieferung an die usbekischen Rechtsschutzorgane in Haft festzuhalten.

Das StGB der Russischen Föderation schreibt vor, dass eine Haft innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme verfügt werden muss. In diesem Fall war diese Frist um 11 Tage überschritten worden. Im Laufe dieser Tage waren aus Usbekistan die Dokumente

eingetroffen, die bestätigten, dass nach Abutow gefahndet wurde. Vieles spricht dafür, dass diese Dokumente rückwirkend ausgestellt worden sind.

Am 27. Juni 2007 wird Muchammadsolich Abutow in das Untersuchungsgefängnis der Stadt Moschajsk überstellt. Hier soll er während der Prüfung des Auslieferungsgesuchens verbleiben. Die Akten befinden sich zu diesem Zeitpunkt bei der russischen Generalstaatsanwaltschaft.

Rechtsanwalt A.Ju.Gajtew, der vom Menschenrechtszentrum „Memorial“ gebeten worden ist, den Fall zu übernehmen, will gegen die Haft seines Mandanten vorgehen. Mit seiner Hilfe hat Abutow am 26.6.2007 ein Schreiben an den Föderalen Migrationsdienst im Gebiet Moskau erstellt, in dem er diesen bittet, ihm den Status eines Flüchtlings auf russischem Boden zu verleihen.

Im Februar diesen Jahres meldete sich Abutow beim Föderalen Migrationsdienst direkt nach seiner Ankunft in Moskau und hatte auch eine Arbeitserlaubnis erhalten. Nach einer Beratung im „Komitee Bürgerbeteiligung“, bei der er erfahren hatte, dass man einen Antrag stellen könne, als Flüchtling anerkannt zu werden und bei dem er über internationale Schutzmechanismen erfuhr, entschloss er sich, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dies konnte er aber dann wegen seiner Verhaftung nicht mehr tun.

*Elena Rjabinina,
Leiterin des Hilfsprogrammes
für politische Flüchtlinge aus Zentralasien
des „Komitees Bürgerbeteiligung“
(Tel.: +7-903-197-04-34)*

Anlage 8

So leben die usbekischen Flüchtlinge







Anlage 9

Die Entscheidung des Departments für Migration und Flüchtlinge des Staatlichen Komitees für Nationalitäten und Migration der Ukraine im Falle I.L. Schurajew

Im Internet unter:

<http://uzbek.asiecentrale.info/?q=node/28>

in ukrainischer Sprache

Anlage 10

Ein Schreiben des stellvertretenden Justizministers der Ukraine D.M. Kotljar

Im Internet unter:

<http://uzbek.asiecentrale.info/?q=node/29>

in ukrainischer Sprache



Directeur de la publication: – Rédacteur en Chef:
Auteurs du rapport: Nadejda Atayeva; Dmitry Groysman; Denis Djivaga;
Alisher Ilkhamov; Elena Ryabinina
Coordination du rapport:
Imprimerie de l'Association «Droits de l'Homme en Asie Centrale» -
Dépôt légal 31 août 2007 – n° 2007.08.0235 Commission paritaire N°
ISSN en cours – Fichier informatique conforme à la loi du 8 novembre 2006
(Déclaration N° 0723012215)
Seret